Die Sicherungsverwahrung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar Bernhard Epping
aus Borghorst (Westf.)

Approbiert am 6. Juni 1930.

46 46

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1930

30:284

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Mutter
Meinem Vater

Inhaltsübersicht.

Seite:

Einleitung. 1

A. Allgemeiner Teil. 3

I. Abschnitt: Grundlagen. 3

§ 1. Begriff der Sicherungsverwahrung. 3

§ 2. Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung. 8

§ 3. Allgemeine Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. 13

II. Abschnitt: Die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung. 20

§ 4. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung. 20

§ 5. Die Dauer der Sicherungsverwahrung. 23

§ 6. Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. 27

§ 7. Das Verfahren. 30

§ 8. Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. 36

III. Abschnitt: Anhang zum allgemeinen Teil. 41

§ 9. Aus der Geschichte der Sicherungsverwahrung. 41

B. Besonderer Teil. 44

IV. Abschnitt: Die Sicherungsverwahrung in der außerdeutschen Gesetzgebung. 44

§ 10. Die Schweiz. 44

§ 11. Norwegen. 49

§ 12. England. 52

§ 13. Australien. 55

§ 14. Amerika. 57

§ 15. Frankreich. 58

§ 16. Italien. 59

§ 17. Die Tschechoslowakei. 60

§ 18. Oesterreich. 61

§ 19. Schweden. 62

§ 20. Dänemark. 64

V. Abschnitt: Die deutschen Entwürfe. 68

§ 21. Vorentwurf und Gegenentwurf. 68

Seite:

§ 22. Der Kommissionsentwurf von 1913. 72
§ 23. Der Entwurf von 1919. 73
§ 24. Der Amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1925. 74
§ 25. Der Entwurf 1927 (Reichstagsvorlage). 77
§ 26. Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927. 78

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. Leipzig 1909.

Allfeld: Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 6, Heft 2, Leipzig 1914.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge, Jahrg. 1844, herausgegeben von Abegg, Mittermaier, Birnbaum, von Wächter. Hefter, Zachariae.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927.

Aschaffenburg: Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum, 28. D.J.T. 2, 3.

Aschaffenburg: Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür. Mitteil. I.K.V. N.F. 1, 141.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. 1913.

Aschaffenburg: Die Verwahrung Gemeingefährlicher. Z. 32, S. 735.

.Baumgarten: Strafe und Sicherung im deutschen Vorentwurf. Z. 33, 557.

Beling: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. Leipzig 1908.

Beling: Zur Allgemeinwürdigung des Strafgesetzentwurfs von 1925. L.Z. 1926, S. 1163.

Birkmeyer: Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Goltd. A. 48, 67.

Birkmeyer: Strafe und sichernde Maßnahme. (Rektoratsrede) München 1906.

Birkmeyer: Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München 1907.

Birkmeyer: Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Leipzig 1910.

Bleeck: Das Verfahren zur Durchführung der sichernden Maßnahmen. Z. 35, 446.

Böhrsch: Der Freiheitsentzug als sichernde Maßnahme im tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. Asch. Mon. 18, 476.

Brunnenmeister: Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1879.

Coenders: Zum neuen Strafgesetz. Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Bd. 5, 266, Berlin 1929.

Delaquis: Der schweizerische Strafgesetzentwurf von 1903, Z. 25, S. 240.

Delaquis: Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach den kantonalen Rechten der Schweiz. Asch. Mon. 18, 468.

Dochow: Zur Lehre von dem gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechen. Jena 1871.

Dohna, Graf zu: Die Sicherungsstrafe. Z. 44, S. 39.

Ebermayer: Strafmittelsystem für das künftige Strafrecht. Gutachten zum 29. D.J.T. I, 259.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1921.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen, 1927, Reichstagsdrucks. 3390, ausgegeben am 19. V. 1927.

Exner: Die bessernden und sichernden Maßnahmen im deutschen Entwurf von 1919. S.Z. 34, 183.

Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel, Berlin 1914.

Exner: Zur Praxis der Strafzumessung. Asch. Mon. 17, 365.

Exner: Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen. Reform des Strafvollzugs. Kritische Beiträge, herausgegeben von Frede und Grünhut, Berlin 1927.

Foltin: Die chronisch erhöht Gefährlichen. Wien 1927.

Foltin: Bedeutung und Anwendung der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen. Aschaff. Mon. 18, 287.

Freudenthal: Unbestimmte Verurteilung. V.D.A. Bd. III, S. 245.

Freudenthal: Der Sinn der Strafe. Asch. Mon. 17, S. 22.

Freudenthal: Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927. DJZ. 1927, S. 702.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, Berlin 1911.

Goldschmidt: Strafen und verwandte Maßregeln. V.D.A. Bd. IV.

Goll: Sicherungsmaßnahmen in Dänemark. Asch. Mon. 18, 484.

Gretener: Die neuen Horizonte im Strafrecht. Leipzig 1909.

Güterbock: Die Entstehungsgeschichte der Carolina. Würzburg 1876.

Hafter: Der neue Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Z. 30, S. 740.

Hafter: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgem. Teil. Berlin 1926.

Hafter: Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Verwahrungsanstalt nach dem schweizerischen Vorentwurf. S. Z. 28, 283.

Hammarlöw: Das Strafensystem im Vorentwurf zu einem schwedischen Strafgesetzbuche. Bern 1927.

v. Hentig: Ein Besuch in Camp Hill. S. Z. 26, S. 403.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht. I. Bd. Allg. Grundlagen, Berlin 1925.

Hohbach: Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, insbesondere der Bambergischen Strafgesetzgebung in den Jahren 1507 bis 1515.

Holldack: Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe, Breslau 1911.

Jagemann, v.: Vor- und Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch als Stufen des Fortschrittes. Asch. Mon. 8, 193.

Junkerstorff: Der schweizerische und der deutsche Strafgesetzentwurf im Lichte europäischer Strafrechtspolitik. S. Z. 42, S. 241.

Kern: Zur Strafrechtsreform. 3. Vorträge. Mannheim 1927.

Kitzinger: Sicherung durch oder neben Freiheitsstrafe. Z. 44, 554.

Köhler: Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung. Leipzig 1909.

Köhler: Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Gutachten zum 31. Deutschen J.T. II, S. 234.

Köhler: Deutsches Strafrecht. Allg. Teil, Leipzig 1917.

Köhler: Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Gesetzen. (Rektoratsrede) Erlangen 1929.

Kohlrausch: Sicherungshaft. Z. 44, S. 21.

Kohlrausch: Kriminalpolitische Rückschritte im Strafgesetzbuchentwurf. DJZ. 1927, S. 1365.

Krabbe: Strafrechtsreform in Dänemark. Z. 48, 335.

Lang: Der Stand der Strafrechtsreform. LZ. 1928, S. 433.

Lenz: Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Stuttgart 1908.

v. Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Z. 3, S. 1.

v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin 1927.

Löffler: Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und zu einem österreichischen Strafgesetzbuche. Gutachten zum 31. Deutschen Juristen-Tag II, 766.

Lucas: Entwürfe eines dänischen Strafgesetzbuches. Asch. Mon. 19, 577.

Mezger: Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. Asch. Mon. 13, 47.

Mezger: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Asch. Mon. 14, 135.

Miricka: Strafen und sichernde Maßnahmen im tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. Z. 43, 281.

Mittermaier: Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher. V.D.A. III S. 321.

Mittermaier: Die vorläufige Entlassung. V.D.A. IV, S. 507.

Mittermaier: Die Behandlung der Gewerbsmäßigkeit. Anlage I zu E. 1927.

Mittermaier: Die Behandlung der unsozialen Elemente im Vorentwurf. Mitt. I.K.V. 18, 335.

Nagler: Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. Leipzig 1911.

Oetker: Zum Streite der Strafrechtsschulen. G.S. 79, S. 1.

Oetker: Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Stuttgart 1910.

Petrén: Die neue schwedische Gesetzgebung betreffs rückfälliger Verbrecher und vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher. Asch. Mon. 19, 513.

Reform des Strafrechts. Kritische Besprechungen des Amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch. Berlin 1926.

Rittler: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Bericht bei der 1. Tagung der Ö.K.V. Der Deutsche Strafgesetzentwurf, herausgegeben von W. Gleispach, S. 102, Leipzig 1921.

Rittler: Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür. Mitteil. I.K.V. N.F. 1, 95.

Rosenfeld: Strafsystem und Strafzumessung im österreichischen und deutschen Vorentwurf. Oest. Z. 1, 309.

Rüdinger: Der neue dänische Strafgesetzentwurf. Z. 39, S. 194.

Sattelmacher: Die Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England. Z. 30, S. 635.

Schmidt: Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

Schmidt: Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung. Leipzig 1912.

Sparr: Die neueren Bestrebungen zur Verbindung von Strafen und sichernden Maßnahmen. S.Z. 26, S. 1.

Stooss: Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf, 1893—1918. S.Z. 31, 280.

Stooss: Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf, 1893—1918. wurfes nach den Beschlüssen des Nationalrates. S.Z. 42, 129.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Berlin 1909.

Vuilleumier: Das Gewohnheitsverbrechen und seine Bekämpfung. Basel 1909.

Wach: Der Gegenentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. DJZ. 1916, S. 833.

Wach: Der neue Strafgesetzentwurf. DJZ. 1925, S. 529.

Wunderlich: Aus dem Strafrechtsausschuß des Reichstages. DJZ. 1927, S. 1438 und DJZ. 1928, S. 73.

Wüst: Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 1904.

Zoepfl: Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung. (Text) Heidelberg 1842.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911.

Abkürzungen.

AE = Amtlicher Entwurf.

Asch. Mon. = Aschaffenburgs Monatsschrift = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von G. Aschaffenburg.

D.J.T. = Deutscher Juristen-Tag.

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

E = Entwurf.

EStVG = Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927.

Foltin = Foltin, die chronisch erhöht Gefährlichen, Wien 1927.

Frede-Grünhut = Reform des Strafvollzugs, Kritische Beiträge, herausgegeben von Frede und Grünhut. Berlin 1927.

GE = Gegenentwurf.

G.S. = Gerichtssaal.

Gleispach = Der deutsche Strafgesetzentwurf, herausgegeben von W. Gleispach, Leipzig 1921.

Goltd. A. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Mitt. I.K.V. = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

Oest. Z. = Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.

S.Z. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

V.D.A. = Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil.

VE. = Vorentwurf.

Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

Im Mittelpunkt aller Reformarbeiten auf strafrechtlichem Gebiete steht die Frage, wie die Rechtsordnung am wirksamsten gegen Störungen zu schützen sei. Ein Blick in das geltende Strafrecht zeigt, daß diese Aufgabe bisher fast ausschließlich der Strafe übertragen wurde. Nur vereinzelt kommen auch Maßnahmen vor, deren Zweck nicht die Bestrafung einer begangenen Uebeltat, sondern lediglich die Besserung des Uebeltäters oder die Verhinderung künftiger Gesetzesübertretungen ist, z. B. Einweisung von Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt, die Polizeiaufsicht,[1]) die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Sachen.[2])

Die seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts nicht nur in Deutschland, sondern auch in zahlreichen Auslandsstaaten einsetzenden Reformbestrebungen kennzeichnen sich vorzüglich durch die Forderung, diese Maßnahmen, die nicht Strafe sind, zu einem regelrechten System auszubauen und sie neben der Strafe in ausgedehntem Maße zur Verbrechensbekämpfung heranzuziehen. Diese Forderung geht davon aus, daß die Strafe allein nicht ausreicht, um dem Verbrechen wirksam entgegenzutreten. Man denkt dabei in der Hauptsache an drei Gruppen von Rechtsbrechern. Die erste Gruppe sind die gefährlichen Geisteskranken, Personen, gegen die man wegen ihrer mangelnden Zurechnungsfähigkeit mit Strafe nicht vorgehen kann, vor deren Angriffen aber die Allgemeinheit geschützt werden muß. In zweiter Linie kommen die vermindert Zurechnungsfähigen[3]) in Frage, Leute, die zwar bestraft wer-

---

[1]) Manche halten diese Maßnahme allerdings für eine Nebenstrafe, z. B. RGStr. 17, 193.

[2]) Daß es sich nicht um eine Strafe handelt, folgt daraus, daß die Einziehung in gewissen Fällen gegen jede Person durchgeführt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer an der Tat beteiligt ist. (§§ 152, 284b, Satz 2; 295, 296a II, 360 II, 367 II etc.).

[3]) Das geltende StGB. kennt den Begriff nicht.

den, aber infolge ihrer geringeren Schuldfähigkeit doch nicht so, daß die Strafe genügen könnte, sie von späteren Uebeltaten abzuhalten. Bei der dritten Gruppe handelt es sich um voll zurechnungsfähige Personen, die ihrer Schuldfähigkeit entsprechend mit voller Strafe belegt werden können, von denen aber vorauszusehen ist, daß sie trotz schwerster Strafe sich nicht abhalten lassen werden, bei der ersten sich in der Freiheit bietenden Gelegenheit wieder rückfällig zu werden.

Als zuverlässigstes Mittel, diese Personengruppen von weiteren Rechtsbrüchen abzuhalten, wird empfohlen, ihnen die Freiheit solange zu entziehen, bis ihre Gefährlichkeit behoben ist, mit anderen Worten, sie zur Sicherung der Gesellschaft zu verwahren. Von diesem Mittel, der Sicherungsverwahrung, soll im folgenden die Rede sein.

A. Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt: Grundlagen.

§ 1. *Begriff der Sicherungsverwahrung.*

Die Sicherungsverwahrung ist ihrer Natur nach Freiheitsentziehung. Damit erhebt sich die Frage, wodurch sie sich von der als Strafe verhängten Freiheitsentziehung unterscheidet. Die Gegner[3a]) der Sicherungsverwahrung antworten, ein Unterschied sei überhaupt nicht vorhanden. Jede Einschränkung der persönlichen Freiheit sei für den normal empfindenden Menschen ein Uebel, das seinen Charakter nicht dadurch ändere, daß man es das eine Mal „Strafe", das andere mal „Verwahrung" nenne. Sieht man von den möglichen Abstufungen im Vollzuge ab, so ist diesem Einwand allerdings kaum beizukommen, wenn man nur die rein tatsächliche Auswirkung von Freiheitsstrafe und Verwahrung ins Auge faßt. Die Unterscheidung ist also anderswo zu suchen. Sie ergibt sich, wenn man fragt: Weshalb wird Freiheitsstrafe und weshalb Sicherungsverwahrung verhängt? Bei Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich, zunächst generell von Strafe und sichernder Maßnahme auszugehen.

Die Strafe[4]) wird verhängt, um dem Rechtsbrecher für ein in der Vergangenheit liegendes, rechtswidriges Verhalten ein Uebel zuzufügen, das der Tat und der in ihr verkörperten Schuld proportional ist.[5])

[3a]) Vgl. V.E. Begründung S. 360.

[4]) Unter Strafe wird in dieser Abhandlung stets die kriminelle Strafe verstanden, nicht der philosophische Begriff der Strafe.

[5]) Vergl. Köhler, Lehrbuch, 12 ff.; v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 349 ff.; Ich erachte es nicht als zur Aufgabe gehörend, auf den seit Jahrzehnten zwischen der sogenannten „klassischen" und „modernen" Richtung der Strafrechtstheorien geführten Streit einzugehen. Es wird hier der Begriff der Strafe zugrundegelegt, wie er uns nach dem geltenden deutschen Strafrecht, dem die Entwürfe folgen und der auch die Strafgesetzgebung des Auslandes beherrscht, entgegentritt. Die „Strafe" im Sinne der Modernen, die nur sichern

Die Strafe setzt also ein begangenes Unrecht voraus. Nur dort, wo der Tatbestand einer strafbaren Handlung bereits verwirklicht ist, kann Strafe eintreten. Nulla poena sine crimine.

Die Strafe greift aber nicht schlechthin gegen jeden, der den Tatbestand einer Gesetzesverletzung verwirklicht hat, Platz, sondern nur gegen den, dem diese Gesetzesverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann. M. a. W. nur die schuldhafte Gesetzesverletzung wird bestraft. Damit scheiden für die Strafe alle jene aus, denen aus ihrem Verhalten kein Vorwurf gemacht werden kann, weil sie wegen mangelnder geistiger Entwicklung das Strafbare ihres Tuns nicht zu erkennen vermögen.

Ihrer Natur nach ist die Strafe ein Uebel und als solches beabsichtigt. Die Strafe soll als Uebel empfunden werden, sie soll dem Verursacher eines Uebels, d. h. dem Rechtsbrecher, ein Gegenübel zufügen. Die Strafe ist also Vergeltung. Punitur quia peccatum est.

Das Maß dieses Uebels richtet sich nach der Tat und der in ihr zu Tage getretenen Schuld. Das Vergeltungsübel muß dem zu vergeltenden Uebel angemessen sein, muß daher in gerechtem Verhältnis zur Tat stehen.[6]) Daraus folgt, daß für die gleiche Tat einen vollzurechnungsfähigen und einen vermindert zurechnungsfähigen Uebeltäter Strafen von verschiedener Schwere treffen müssen. Es folgt daraus weiter, daß bei der Strafzumessung die Gesichtspunkte der Sicherung gegen künftige neue Verbrechen auszuscheiden haben.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß die Strafe eine Repressivmaßregel ist, nach Grund und Art an der Vergangenheit orientiert.

---

soll, läßt, konsequent durchgeführt, für eine Unterscheidung von Strafe und sichernder Maßnahme keinen Raum, sie ist nur noch sichernde Maßnahme. (Vgl. Birkmeyer „Was läßt v. Liszt vom Strafrecht über".) Die Sicherungsverwahrung neben der Strafe wird daher auch von der modernen Richtung grundsätzlich abgelehnt und die einheitl. Sicherungsstrafe gefordert. (Vgl. bes. Kohlrausch, Z. 44, 31; Graf zu Dohna Z. 44, 41; v. Liszt, Gutachten z. 26, D.J.T. I, 296 Anm. 36.)

[6]) Vgl. Köhler, Der Vergeltungsgedanke und seine prakt. Bedeutung S. 34, 56; Birkmeyer, Rektoratsrede S. 10.

Ganz anders die sichernde Maßnahme. Voraussetzung für sie ist nicht ein begangenes Verbrechen. Sie richtet sich vielmehr nur danach, ob von einer Person in Zukunft Rechtsbrüche zu erwarten sind. Auf den Zustand dieser Person, darauf, ob dieser Zustand Gefahren befürchten läßt, die eine Vorbeugung erforderlich erscheinen lassen, kommt es allein an. Dabei sind natürlich begangene Uebeltaten insofern von Bedeutung, als aus ihnen der gefährliche Zustand zu erkennen ist. Diese begangenen Rechtsbrüche sind dann aber nicht der Grund für die Anwendung der sichernden Maßnahmen, sondern lediglich der Anlaß, ein Symptom, aus dem man auf die Gefährlichkeit des Täters für die Zukunft schließt. Denkbar ist es durchaus und entspricht ganz dem Wesen der sichernden Maßnahmen, daß sie auch da angewendet werden, wo es zu einem Rechtsbruch noch garnicht gekommen, ein solcher aber zu erwarten ist. Die Schwierigkeit liegt lediglich darin, wie man diese Gefährlichkeit aus anderen Umständen als begangenen Rechtsbrüchen mit genügender Sicherheit erkennt. So fordert z. B. Köhler[7]) ausdrücklich Sicherungsverwahrung auch gegen Leute, die noch keine Straftat begangen, ihre Gefährlichkeit aber auf andere Weise, etwa durch Vorbereitungshandlungen, zu erkennen gegeben haben. Die sichernde Maßnahme setzt auch weiter nicht voraus, daß dem von ihr Betroffenen sein Zustand zum Vorwurf gemacht werden kann, daß er diesen verschuldet hat. Die sichernde Maßnahme hat mit Schuld nichts zu tun.[8]) Dies zeigt sich am deutlichsten bei dem für sein Handeln nicht verantwortlichen Geisteskranken. Strafe kommt für ihn nicht in Frage, weil ihm sein Handeln nicht zugerechnet werden kann. Dagegen werden von keiner Seite Bedenken dagegen geltend gemacht, sich gegen ihn durch Internierung zu schützen.

Die sichernde Maßnahme richtet sich auch in Art und Maß nicht nach der begangenen Tat, sondern wiederum nur danach, wie groß die zu erwartende Gefahr ist und wie groß die Vorbeugung sein muß, um diese Gefahr abzuwehren.

---

[7]) Gutachten S. 278.

[8]) Binding, Ger.-Saal Bd. 76, S. 9; Foltin S. 4 und die dort Angeführten.

Schließlich unterscheidet sich die sichernde Maßnahme insbesondere dadurch von der Strafe, daß sie nicht als Uebel beabsichtigt ist.[9]) Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der sichernden Maßnahme praktisch in der Regel ein Uebelsgehalt anhaften wird. Dieser Uebelsgehalt ist aber ebensowenig Wesen und Zweck der sichernden Maßnahme, wie der Schmerz Wesen und Zweck einer ärztlichen Operation ist.

Nach alledem ergibt sich, daß die sichernde Maßnahme im Gegensatz zur Strafe an der Zukunft orientiert ist, daß sie nicht der Repression, sondern der Prävention dient.[10])

Die vorstehend dargelegte Unterscheidung zwischen Strafe und sichernder Maßnahme schlechthin gibt nun auch die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach der Unterscheidung zwischen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Beide bestehen in Freiheitsentziehung und sind als solche für den normalen Menschen ein Uebel. Bei der Freiheitsstrafe ist dies Uebel als solches beabsichtigt. Sie wird verhängt, um dem Rechtsverbrecher für ein von ihm bewirktes Uebel ein angemessenes Gegenübel zuzufügen. Bei der Sicherungsverwahrung ist der Uebelsgehalt nicht als solcher beabsichtigt. Sie wird verhängt nicht im Hinblick auf eine begangene Uebeltat, sondern auf künftig zu erwartende Rechtsbrüche. Nicht nach der begangenen Tat und der dabei zutagegetretenen Schuld, sondern nach der Größe der abzuwehrenden Gefahr richtet sich ihr Ausmaß.

Sicherungsverwahrung in diesem Sinne ist daher jede Freiheitsentziehung, deren Zweck nicht Vergeltung einer begangenen Uebeltat, sondern Sicherung vor künftigem Verbrechen ist. Die drei eingangs schon angeführten Personengruppen der Zurechnungsunfähigen, der vermindert Zurechnungsfähigen und jener gefährlichen zurechnungsfähigen Verbrecher, denen gegenüber die Strafe sich als unwirksam erweist, sind es, gegen die die Verwahrung sich richtet. Gegen die beiden ersten Gruppen sieht bereits der V.E. 1909 sichernde Verwahrung vor, während er sie bei der letzteren Gruppe ab-

---

[9]) Köhler, Lehrbuch S. 19.

[10]) Vgl. Binkmeyer, Rede S. 4 und 6; Löffler, Gutachten 31. D.J.T. II, S. 767; Nagler, Verbrechensprophylaxe S. 217.

lehnt. Die späteren Entwürfe enthalten die Verwahrung für alle drei Gruppen. Die Verwahrung dieser drei Gruppen zeigt aber bedeutsame Unterschiede, die sich daraus erklären, daß es sich bei den beiden ersten Gruppen um mehr oder minder geistig Kranke, bei der dritten Gruppe um geistig gesunde Personen handelt. Die Verwahrung der Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen wurde denn auch von Anfang an von der Verwahrung der zurechnungsfähigen Verbrecher geschieden. Insbesondere wird für die ersteren die Verwahrung in Heil- und Pflegeanstalten, für die letzteren die Verwahrung in besonderen Verwahrungsanstalten vorgesehen. Bei dieser Regelung war der Gesichtspunkt maßgebend, daß es sich bei den Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen um Personen handelt, die krank sind und die durch geeignete Pflege vielleicht noch geheilt werden können, während bei den Zurechnungsfähigen die Verwahrung ausschließlich zur Unschädlichmachung erfolgt.

Diese Verschiedenheit der Verwahrung führte dazu, daß sich aus dem weiteren Begriff der Sicherungsverwahrung allmählich ein engerer Begriff „Sicherungsverwahrung" als technische Bezeichnung für die Verwahrung gefährlicher zurechnungsfähiger Verbrecher absonderte. Während der Gegenentwurf von 1911 (§§ 14, 98) noch von Verwahrung schlechthin spricht, taucht im Text des Kommissionsentwurfes von 1913 (§ 106, Abs. I) für die zurechnungsfähigen Verbrecher bereits die Bezeichnung „Sicherungsverwahrung" auf. Sie findet sich dann ebenso in § 100 des Entwurfs von 1919. Die Unterscheidung zwischen Verwahrung in einer Heil- und Pflegeanstalt und Verwahrung in der Verwahrungsanstalt soll, wie die Begründung zum E. 1919[11]) sagt, „darauf hinweisen, daß diese Art der Verwahrung nicht nur der Sicherung der Allgemeinheit, sondern zugleich dem Interesse des Verwahrten, insbesondere in den Grenzen des Möglichen seiner Heilung dienen soll."

Vollendet ist diese Entwicklung mit dem amtlichen Entwurf von 1925. Er spricht (§§ 42, 43) nicht mehr von Verwahrung der Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurech-

[11]) Seite 89.

nungsfähigen, sondern von ihrer Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, während er bei den Zurechnungsfähigen nicht mehr von Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, sondern von „Sicherungsverwahrung" schlechthin spricht.

§ 42 des amtlichen Entwurfs lautet:

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. Die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt,
3. die Sicherungsverwahrung.

usw.

Die gleiche Terminologie beobachtet der E. 1927 (§§ 42, 43, 59), und der österr. Entw. 1927 (§§ 55, 56, 59).

Damit ist die Bezeichnung „Sicherungsverwahrung" zum terminus technicus für die Verwahrung gefährlicher zurechnungsfähiger Verbrecher geworden. Nur diese Sicherungsverwahrung i. e. S. wird uns im folgenden beschäftigen.

§ 2. *Die Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung.*

Die in der Hauptsache gegen die Sicherungsverwahrung vorgebrachten Gründe sind in der Begründung zum D.E.V. 1909 angeführt.

Der D.E.V. 1909 lehnt die Einführung der Sicherungsverwahrung mit der Begründung ab, die Unschädlichmachung sei, soweit sie über die gerechte Strafe hinausgehe, eine rein polizeiliche Maßnahme, als solche aber strafrechtlich nicht zu rechtfertigen.[12])

Man könnte daran denken, daß damit nur ein staatsrechtliches Bedenken, wie es Beling[13]) eingehend erörtert, geltend gemacht werden solle, daß nämlich polizeiliche Maßnahmen nicht zur Strafgesetzgebung und damit zur Zuständigkeit des Reichsgesetzgebers gehörten. Diese Bedenken waren schon nach der früheren, zur Zeit des V.E. geltenden Reichsverfassung leicht zu überwinden und wären heute nach Art. 9 Ziff. 2 RV. gegenstandslos, da hiernach das Reich die Gesetzgebung

[12]) Begr. S. 359.
[13]) Vergeltungsidee S. 145.

über den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hat, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.

Es ist aber auch, worauf Baumgarten[14]) hinweist, nicht anzunehmen, daß die Verfasser des V.E. dieses Bedenken geltend machen wollten. Sie wollten vielmehr dartun, daß eine so einschneidende Maßregel wie die Unschädlichmachung eines Menschen zum Zwecke der Gesellschaftssicherung allein aus polizeilichen Gründen nicht nur strafrechtlich nicht, sondern überhaupt nicht zu rechtfertigen sei. Die Verfasser des Vorentwurfs vertreten damit den Standpunkt, den bereits Kant[15]) vertrat, daß es die Menschenwürde verbiete, den Menschen und seine Freiheit dem Glück anderer dienstbar, ihn zum Gegenstand einer Zwecksatzung zu machen. Man kann dieser Begründung des Vorentwurfs zunächst entgegenhalten, daß er an anderer Stelle, nämlich bei der Verwahrung zurechnungsunfähiger und vemindert zurechnungsfähiger Verbrecher ohne Bedenken die von ihm für die Verwahrung gefährlicher Zurechnungsfähiger abgelehnte polizeiliche Maßregel vorsieht. Wohl in Erwartung dieser Entgegnung führt die Begründung (S. 362) hierzu aus, in diesem Falle rechtfertige sich die Verwahrung dadurch, daß sie hier hauptsächlich dem eigenen Interesse des Betroffenen und in zweiter Linie erst dem der Gesellschaft diene, d. h. mit anderen Worten, die Verwahrung sei hier nicht in erster Linie sicherheitspolizeiliche, sondern wohlfahrtspolizeiliche Maßnahme. Ist sie das, so läßt sich gegen sie m. E. mit noch größerem Recht als gegen die sicherheitspolizeiliche Maßnahme der Verwahrung zurechnungsfähiger Verbrecher einwenden, daß sie aus diesen rein polizeilichen Gründen nicht zu rechtfertigen sei. Die Polizei hat zwar wohl die Aufgabe, für die öffentliche Sicherheit die erforderlichen Anstalten zu treffen; dagegen ist sie grundsätzlich nicht dazu da, für die Wohlfahrt einzelner — wie die Begründung zum Vorentwurf doch meint — zu sorgen.[16])

[14]) Z. 33, 586.

[15]) Nach Beling, LZ. 1926 S. 1163 und Baumgarten, Z. 33, 588.

[16]) Nach preußischem Polizeirecht ist dies jedenfalls unbestritten; vgl. § 10 II 17 ALR.

Auch davon abgesehen ist die Ansicht der Begründung des Vorentwurfs nicht haltbar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb man die Freiheit eines Einzelnen nicht sollte beschränken dürfen, wenn allein dadurch die Sicherheit der Allgemeinheit erkauft werden kann. Mit Recht weist Holldack[17]) darauf hin, daß die Verwahrung zur Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Verbrechern aus Gründen polizeilicher Natur mindestens ebenso zulässig sein müsse, wie etwa die Internierung krankheitsverdächtiger Personen bei Epidemien, an der niemand Anstoß nehme.

Daß diese Forderung auch dem Rechtsempfinden unserer Zeit entspricht,[18]) beweist die Tatsache, daß gegen die Unschädlichmachung gefährlicher Verbrecher im Prinzip kaum Einwenduungen erhoben werden, daß sie im Inland sowohl wie im Ausland fast einhellig gefordert, zum mindesten gebilligt wird.[19])

Die Begründung zum Vorentwurf führt weiter aus,[20]) die Sicherungsverwahrung stehe mit der Gerechtigkeit nicht in Einklang, es „widerstreite den herrschenden Anschauungen über gerechte Behandlung der Verbrecher, wenn der eine Verurteilte entlassen, der andere nicht schwerer Schuldige aus Zweckmäßigkeitsgründen dagegen weiterhin seiner Freiheit beraubt würde. Da es an jeder sicheren Kenntnis einer eingetretenen Besserung oder Ungefährlichkeit fehle, würde jede solche Entscheidung, auch wenn sie mit noch so großen Kautelen umgeben würde, mehr oder minder willkürlich erscheinen können".

---

[17]) Holldack, Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe, S. 43.

[18]) Baumgarten Z. 33, 589.

[19]) Trotz des Theorienstreites herrscht darüber in Deutschland so ziemlich Einigkeit. Unschädlichmachung bestimmter gefährlicher Verbrecher fordert die moderne, wie die klassische Richtung in gleicher Weise. Streit herrscht lediglich über das Mittel der Unschädlichmachung. Vgl. u. a. v. Liszt, Aufsätze II 18, 153, 169, 327; die Verhandlungen der I.K.V. Gutachten von Ebermayer zum 30. D.J.T.; Köhler zum 31. D.J.T.; die in der Hauptsache auf dem Vorschlage Kahls beruhende Entschließung des 28. D.J.T. III, S. 435, ferner Birkmeyer Rede S. 20; Goldschmidt V.D. A IV, Seite 465.

[20]) Seite 361.

Dem ist mit Aschaffenburg[21]) entgegenzuhalten, daß auch hier der V.E. mit sich selbst in Widerspruch steht, wenn er in §§ 26/29 die vorläufige Entlassung vorsieht. Auch hier wäre es dann mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren, daß der eine Verbrecher vor Ablauf der Strafzeit entlassen, der andere nicht schwerer Schuldige aber nicht entlassen wird. Auch hier könnte die Entscheidung mangels sicherer Kenntnis der eingetretenen Besserung willkürlich erscheinen. Die Begründung zum Vorentwurf übersieht, wenn sie die Ungerechtigkeit der verschiedenen Behandlung mit der nicht größeren Schuld des zu Verwahrenden begründet, daß es für die Verwahrung auf die aus der begangenen Tat resultierende Schuld nicht ankommt, sondern lediglich darauf, ob von dem Verbrecher in Zukunft solche Rechtsbrüche zu erwarten sind, daß die Verwahrung zum Schutze der Allgemeinheit notwendig ist.

Schließlich führt die Begründung zum Vorentwurf (S. 360) an, die Sicherungsverwahrung sei auch deswegen abzulehnen, weil ein praktischer Unterschied zwischen ihr und der Strafe nicht bestehe. Die Unschädlichmachung könne daher ebensogut durch eine einheitliche, erhöhte Strafe, wie durch Strafe und Sicherungsverwahrung erreicht werden.

Stellt man nur auf den ersten Satz ab, so könnte man darin eine grundsätzliche Billigung der Sicherungsverwahrung erblicken, die nur aus praktischen Gründen abzulehnen sei. Das ist der Standpunkt z. B. von Allfeld,[22]) der die Sicherungsverwahrung ebenfalls wegen des fehlenden Unterschiedes ablehnt. Er erklärt, daß man mit der Sicherungsverwahrung einverstanden sein könnte, „wenn die Verwahrung wirklich eine ganz andere Form annähme als die Strafe. Denn so gut man gefährliche Geisteskranke in den Irrenanstalten festhalte, bis die Gefahr gehoben sei, könnte man wohl auch gefährliche Verbrecher, solange sie dies seien, in Verwahrung nehmen".

Anders verhält es sich mit dem Einwand, die Strafe könne genügende Sicherung bewirken. Dies könnte sie dann, wenn die Schuld jedes für die Zukunft Gefährlichen so groß wäre, daß sie seine Verwahrung bis zur Beendigung der durch ihn

[21]) Z. 32, S. 736.
[22]) Vorträge der Gehestiftung, Bd. 6, Heft 2, S. 26/27.

drohenden Gefahr, unter Umständen also für Lebenszeit, rechtfertigen würde. Allfeld a. a. O. bejaht dies. Er sieht die dafür erforderliche Schuld darin, daß ein Mensch, der nach wiederholten schweren Freiheitsstrafen alsbald erneut rückfällig wird, eine so tiefwurzelnde rechtswidrige Gesinnung offenbare, daß dadurch notfalls auch lebenslängliche Freiheitsstrafe gerechtfertigt sei.[23]) Würde man eine solch große Schuld wirklich in jedem Fall, wo jemand gefährlich ist, als vorliegend erachten, so würde allerdings die Sicherungsverwahrung neben der Strafe überflüssig sein. Nimmt man aber an, daß nicht jeden Gefährlichen eine solch große Schuld trifft — dies würde m. E. bei vielen haltlosen Gewohnheitsverbrechern, die durch Veranlagung und soziale Verhältnisse auf die abschüssige Bahn gekommen sind, im Gegensatz zu den energischen gewerbsmäßigen Verbrechern der Fall sein — so würde wenigstens gegen diese eine nach ihrer Schuld verhängte Strafe nicht zur Sicherung ausreichen können. Der Begründung zum Vorentwurf wäre auch entgegenzuhalten, daß sie[24]) die Sicherungsverwahrung gerade deshalb ablehnt, weil sie bei gleicher Schuld aber verschiedener Gefährlichkeit ungerecht wäre. Die Verfasser des Vorentwurfs nehmen also an, daß zwei Personen, von denen die eine für die Zukunft ungefährlich, die andere gefährlich ist, die gleiche Schuld treffen könne. Wie soll aber dann gegen den Gefährlichen eine vom Vergeltungsstandpunkt gerechte Strafe verhängt werden, die seine Gefährlichkeit unschädlich macht?

Von der modernen Richtung wird die Sicherungsverwahrung im Prinzip deshalb abgelehnt, weil sie ihren Grundanschauungen über die Strafe widerspricht.[25]) Sicherungsverwahrung ist als Sondereinrichtung, wie schon oben angedeutet, nur möglich, wenn neben ihr die Vergeltungsstrafe steht. Da nach der Lehre der modernen Richtung aber jede Strafe

[23]) Den gleichen Standpunkt vertritt Binding, (Vorrede zum Grundriß des Strafrechts, A.T. 7. Aufl. zit. nach Mittermaier. Mitteil. I.K.V. 18, 338), allerdings nur hinsichtlich der gewerbsmäßigen Verbrecher. Hinsichtlich der Gewohnheitsverbrecher kommt er zur Sicherung durch das Arbeitshaus.

[24]) Seite 361.

[25]) Vgl. oben Anm. 5 S. 3.

Sicherung sein soll und nur insofern berechtigt ist, so bleibt für die Sicherungsverwahrung kein Raum. Aus praktischen Gründen stimmen jedoch die Vertreter der modernen Richtung der Sicherungsverwahrung als „Abschlagszahlung" (v. Liszt) zu, weil an eine volle Verwirklichung ihres Programms zur Zeit nicht zu denken ist.[26])

§ 3. *Allgemeine Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung.*

Die von den Gesetzgebern aufgestellten Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zeigen eine bunte Mannigfaltigkeit. Gemeingefährlichkeit, Gefährlichkeit für die öffentliche oder Rechtssicherheit, Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit, Hang zur Liederlichkeit und Arbeitsscheu, Unverbesserlichkeit, Rückfall, all das und manches andere wird zum Teil einzeln, zum Teil in verschiedenen Zusammenstellungen nebeneinander in den Gesetzen und Entwürfen genannt.

Die wichtigste Voraussetzung, ohne die die Sicherungsverwahrung nicht denkbar ist, ist Gefährlichkeit des zu Verwahrenden. Ueber den Begriff der Gefährlichkeit als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung besteht — mag der Begriff der Gefahr und Gefährlichkeit auch sonst nicht unbestritten sein[27]) — insofern Uebereinstimmung, als ein Zustand des zu Verwahrenden gefordert wird, der die künftige Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erwarten läßt. Es handelt sich also immer nur um kriminelle Gefährlichkeit.

Naturgemäß kann eine so einschneidende Maßnahme wie die Sicherungsverwahrung nicht bei jeder Gefahr irgendwelcher geringfügigen künftigen Uebertretungen oder Vergehen in Frage kommen ,sondern nur dann, wenn die Gefahr eine ernsthafte ist. Dazu ist erforderlich, daß einmal das bedrohte Rechtsgut ein hochwertiges, und daß zum andern nicht nur eine entfernte Möglichkeit, sondern eine gewisse Wahrscheinlichkeit seiner Verletzung vorhanden ist.[28]) Dieses Erforder-

[26]) Vgl. die Beschlüsse der deutschen Landesgruppe der I.K.V. in Karlsruhe 1927, Mitt. I.K.V. N.F. 3, 125.
[27]) Vgl. Köhler, Lehrbuch S. 176/182.
[28]) Vergl. Exner, Theorie, S. 61.

nis eines besonderen Grades der Gefährlichkeit sucht man meist aus schon äußerlich durch entsprechende Bezeichnungen wie Gemeingefährlichkeit, Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit oder erhöhte Gefährlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Daß die Gefährlichkeit eine erhöhte sein müsse, kommt in zahlreichen der aufgestellten Begriffsbestimmungen zum Ausdruck.

So sagt Aschaffenburg:[29]) „Gemeingefährlich ist derjenige, dessen psychische Eigenart mit der größten Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er nicht in der Freiheit leben kann, ohne die Sicherheit der Gesellschaft zu gefährden."

Rittler[30]) bezeichnet den gefährlichen Verbrecher als einen Menschen, „von dem es nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich ist, daß er neue strafbare Handlungen begehen werde und zwar strafbare Handlungen schwerer Art".

Mittermaier[31]) nennt einen Menschen gefährlich, „wenn mit Wahrscheinlichkeit ein Angriff von ihm erwartet werden muß, der eine beachtenswerte Verletzung hervorrufen kann".

Die Forderung, daß nur erhebliche Verletzungen mit Sicherungsverwahrung bekämpft werden sollen, stellt besonders auch Köhler[32]) auf. Um eine unerwünschte Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf Angriffe gegen geringwertige Güter auszuschließen, verlangt er, das Merkmal der „Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit" oder „für die Rechtssicherheit" schärfer zu umgrenzen, um „gelegentliche sehr unliebsame Ueberraschungen hinsichtlich der Dehnbarkeit des Begriffs abzuschneiden". Sonst bestände die Gefahr, daß Täter, die nur beleidigen oder groben Unfug verüben oder eine Rauferei veranstalten wollten, mit unter den Begriff gefaßt würden.

Dieser Forderung tragen ausdrücklich die österreichischen V.E. von 1909 und 1912 Rechnung. Sie bestimmen, daß nur solche Verbrecher verwahrt werden sollen, die „als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Person oder für das Vermögen anzusehen" sind.

---

[29]) Mitteil. I.K.V. N.F. 1, S. 173.
[30]) Ebenda, S. 99.
[31]) V.D.A. III S. 329.
[32]) Gutachten S. 278.

Aehnliche Gedanken spricht die Begründung zum A.E. 1925 (S. 41) aus: „Der Umstand, daß nach § 77 nur schwere strafbare Handlungen zur Annahme einer solchen Gefahr berechtigen, die Erwägung, daß die Sicherungsverwahrung nicht, oder doch nicht in demselben Maße wie die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt zugleich eine Fürsorgemaßregel im Interesse des Verwahrten darstellt und die Bezeichnung „Gewohnheitsverbrecher" weisen darauf hin, daß auf Sicherungsverwahrung nur erkannt werden darf, wenn die Gefahr besteht, daß der Verurteilte auch in Zukunft erhebliche Angriffe gegen strafrechtlich geschützte Rechtsgüter unternehmen werde."

Eine Anzahl von Gesetzen und Entwürfen hat aus gleichem Grunde ähnlich wie die österreichischen V.E. die Sicherungsverwahrung auf bestimmte Verbrechen beschränkt und so insbesondere die sogenannte „kleine Kriminalität", die „Gemeinschädlichen" ausgenommen. „Die Gesellschaft hat natürlich ein ganz anderes Interesse daran, vor Mord, Brand und Einbruch geschützt zu sein, als vor geringfügigen Eigentumsdelikten und Belästigungen".[33])

Der Deutsche Entwurf von 1925 trägt dem dadurch Rechnung, daß er in einem besonderen Buche die sogenannten „gemeinschädlichen Leute", Bettler, Landstreicher, Dirnen, Arbeitsscheue, behandelt und für sie lediglich Arbeitshaus und Schutzaufsicht vorsieht.

Die Gefährlichkeit eines Menschen kann doppelter Art sein, akut und chronisch.[34]) Akute Gefährlichkeit liegt vor, wenn jemand einen ganz bestimmten Angriff plant, chronische, wenn der Zustand eines Menschen allgemein für die Zukunft neue Verbrechen bei irgend welchen günstigen, vorläufig noch unbestimmten Gelegenheiten erwarten läßt. Nur gegen letztere wird sich in der Regel die Sicherungsverwahrung zu richten haben und überhaupt richten können.[35]) Gegen den akut Gefährlichen wird die Sicherungsverwahrung meistens schon deshalb nicht in Frage kommen, weil sie nach

[33]) Exner, Theorie S. 62.
[34]) Exner, Theorie S. 63 ff.
[35]) Vgl. Exner, Theorie S. 65 ff.; Foltin S. 14 ff.

den bisherigen Gesetzen und Entwürfen nur im Anschluß an ein Strafverfahren angeordnet wird.

Zum Schluß noch ein Wort über den Begriff „öffentlich" in „Gefahr für die öffentliche Sicherheit". Es mag Rittler[36]) zugegeben werden, daß der Begriff dehnbar und unklar ist. Dagegen scheint es nicht zutreffend, wenn er[37]) ausführt: „Er (der Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit) bezieht nicht nur die Gefahr für die Sicherheit bloß einzelner bestimmter Personen ein. Danach könnte der . . . verschmähte Liebhaber, dessen Liebe sich in Haß verwandelt hat und der jetzt dem begehrten Mädchen hartnäckig nach dem Leben strebt, der aber gegen andere Personen nichts im Schilde führte, nicht als gefährlicher Verbrecher beurteilt werden." Richtig wäre diese Ausführung, wenn es sich nicht um eine strafbare Handlung handelte. Wenn z. B. nach preußischem Polizeirecht[38]) die Polizei grundsätzlich nur gegen Gefahren, die der Oeffentlichkeit drohen, einschreiten darf, nicht aber gegen Gefahren, die einem isolierten Einzelnen drohen, so ist wohl zu beachten, daß es sich um Gefahren handelt, deren Verwirklichung keine Verletzung der Strafgesetze darstellt. In allen den Fällen aber, wo es sich, wie hier, um Handlungen dreht, die gegen eine strafrechtliche Norm verstoßen, ist durch die Verletzungsgefahr zugleich auch die öffentliche Sicherheit gefährdet, mag sich die zu erwartende Handlung auch unmittelbar nur gegen eine bestimmte Einzelperson richten.[39])

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Sicherungsverwahrung einen Zustand des zu Verwahrenden voraussetzt, der einen Angriff auf strafrechtlich geschützte hochwertige Rechtsgüter mit Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt.

Diese Gefährlichkeit genügt aber allein nicht, um jemanden in Sicherungsverwahrung zu nehmen. Es muß hinzu-

---

[36]) Mitteil. I.K.V. N.F. 1, S. 105/106.
[37]) a. a. O. S. 106.
[38]) § 10 II 17 ALR.
[39]) Das von Rittler gewählte Beispiel würde allerdings aus anderen Gründen praktisch wohl nicht zur Sicherungsverwahrung führen, deshalb nämlich nicht, weil die Gesetze und Entwürfe die Verhängung von Sicherungsverwahrung nur im Anschluß an ein Strafverfahren vorsehen.

kommen, daß sie durch andere Mittel, insbesondere Strafe und sichernde Maßnahmen weniger einschneidender Art nicht behoben werden kann. Es liegt nahe, die Personen, bei denen dies zutrifft, als unverbesserlich zu bezeichnen, wie es auch vielfach geschehen ist. Die Bezeichnung als unverbesserlich enthält aber ein Urteil über die Zukunft, das mit Bestimmtheit in keinem Fall zu treffen ist. Man hat daher häufig einschränkend von voraussichtlich Unverbesserlichen gesprochen. In den neueren Entwürfen, besonders auch in den deutschen, findet sich die Bezeichnung unverbesserlich nicht. Man spricht hier von gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechern. Die deutschen E. von 1911, 1913 und 1919 forderten Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, während die Entwürfe 1925 und 1927 nur noch die Gewohnheitsverbrecher nennen. Der Grund, weshalb die gewerbsmäßigen Verbrecher nicht mehr erwähnt sind, ist aus den Begründungen zu den Entwürfen 25 und 27 nicht ersichtlich.

Gewerbsmäßig ist ein Verbrechen begangen, wenn es ausgeführt wurde in der Absicht, sich eine dauernde Einnahme, eine Einnahme„quelle" zu verschaffen. Auch eine einmalige Begehung kann gewerbsmäßig sein, wenn sie in der Absicht geschah, durch wiederholte Begehung sich eine Einnahmequelle zu verschaffen.[40])

Weniger klar ist der Begriff des gewohnheitsmäßigen Verbrechens. Weder in den Entwürfen noch im geltenden Strafgesetzbuch, wo der Begriff im besonderen Teil verschiedentlich vorkommt,[41]) ist eine Begriffsbestimmung vorhanden. Dagegen haben ausländische Gesetze vereinzelt versucht, den Gewohnheitsverbrecher näher zu bestimmen, z. B. die neueren schweizerischen Entwürfe seit 1908. Gewohnheitsverbrecher ist nach ihnen ein Mensch, der „schon viele Vorstrafen erstanden hat und einen Hang zu Vergehen oder zu Liederlichkeit und Arbeitsscheu bekundet". Diese Definition ist zu weit. Ein Hang zur Liederlichkeit und Arbeitsscheu wird zwar besonders häufig bei Gewohnheitsverbrechern vor-

---

[40]) Vgl. Köhler, Lehrb. S. 551; v. Liszt, Lehrb. S. 341, III, 1.
[41]) §§ 150, 180, 181 a, 260, 294, 302d und e RStGB.

liegen, kann aber sehr wohl auch bei Leuten gegeben sein, die sich von größeren Verbrechen fernhalten.[42])

In der Literatur ist der Begriff des Gewohnheitsverbrechers nicht einheitlich behandelt. Hafter[43]) sagt: „Der Gewohnheitsverbrecher ist ein vielfach Rückfälliger. Mehr als das steht, wenn man den Begriff zu bestimmen versucht, kaum fest." Auch diese Begriffsbestimmung ist zu allgemein gehalten, im übrigen aber auch mißverständlich. Versteht man nämlich unter einem Rückfälligen nur den Rückfälligen im technischen Sinne, der nach wiederholten, verbüßten Strafen erneut straffällig wird, so ist die von Hafter gegebene Begriffsbestimmung zu eng. Jemand kann Verbrechen auch dann gewohnheitsmäßig begehen, wenn er nicht schon wiederholt ertappt worden ist.

Will man das Wesen der Gewohnheitsmäßigkeit näher bestimmen, so wird man mit Dochow[44]) zunächst fragen müssen, was unter Gewohnheit zu verstehen sei. Die Gewohnheit setzt sich nach ihm aus zwei Momenten zusammen, dem „sich an etwas gewöhnen" und dem „sich etwas angewöhnen". Vuilleumier[45]) bezeichnet das erstere zutreffend als passives, das zweite als aktives Moment. Das passive Moment ist insofern besonders charakteristisch, als dadurch jene Gewohnheitsmäßigkeit begründet wird, die nicht so sehr auf einem energischen Verbrechenswillen, als auf einem durch wiederholte Begehung infolge innerer Haltlosigkeit bedingten, nach und nach ausgebildeten Hang zum Verbrechen beruht. Gerade in diesem durch wiederholte Begehung ausgebildeten Hang zur Begehung weiterer Verbrechen besteht nach herrschender Ansicht das Wesen der Gewohnheitsmäßigkeit.[46])

---

[42]) Gegen diese Abgrenzung der zu Verwahrenden insbesondere Delaquis, Asch. Mon. 18, S. 475.

[43]) Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allg. Teil, 1926 Seite 375.

[44]) Zur Lehre von den gewohnheitsmäß. und gewerbsmäßigen Verbrechen, 1871, S. 17.

[45]) Das Gewohnheitsverbrechen S. 14.

[46]) Vgl. Köhler, Lehrb. S. 549; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. S. 341, III, 1; RGStr. 32, 394, 59, 142.

Das Reichsgericht spricht sogar von einem „selbständig fortwirkenden" Hang.[47])

Der so ausgebildete Hang zur Begehung weiterer Verbrechen braucht nicht durch häufigere Ausführung desselben Delikts hervorgebracht sein, er braucht auch für die Zukunft nicht auf ein genau gleiches Verbrechen gerichtet zu sein. Wäre es anders, so könnte ein vielseitiger Verbrecher, der jede Gelegenheit zu jedem Verbrechen wahrnimmt, falls es nur nicht den gleichen Tatbestand wie ein früheres hat, nicht als Gewohnheitsverbrecher behandelt werden. Und doch ist er gefährlicher als der, der sich nur auf eine bestimmte Art von Verbrechen beschränkt.

Zu eng faßt daher m. E. Kern[48]) den Begriff des Gewohnheitsverbrechers, wenn er sagt: „Gewohnheitsverbrecher ist nur derjenige, der stets von der gleichen Triebfeder getrieben wird, dessen Verfehlungen alle auf der gleichen Meinung, auf dem gleichen Charakterfehler beruhen. Wer früher einmal ein Sittlichkeitsverbrechen, dann einen Landesverrat und jetzt einen Raub begeht, ist kein Gewohnheitsverbrecher." Man wird vielleicht sagen können, daß in einem solchen Falle die Frage, ob dieser Täter aus einem durch Uebung erworbenen Hang zum Verbrechen gehandelt hat, besonders sorgfältig geprüft werden muß. Es ist aber kein Grund zu sehen, weshalb aus einer Tat in Verbindung mit ungleichartigen früheren Taten nicht unter Umständen auch ein Hang zum Verbrechen sollte geschlossen werden können. Dieser Hang äußert sich dann eben darin, daß der Täter jedes Rechtsgut, das ihm gerade in den Weg kommt, angreift.

Auf die Fragen psychologischer und soziologischer Art, durch welche inneren und äußeren Umstände das gewohnheitsmäßige Verbrechertum bedingt ist, näher einzugehen, gehört nicht zur Aufgabe, die es lediglich mit der juristischen Seite der Einrichtung zu tun hat.

Außer den angeführten allgemeinen stellen die meisten Gesetze und Entwürfe noch besondere Voraussetzungen auf,

---

[47]) RGStr. 58, 247.
[48]) Zur Strafrechtsreform, 3 Vorträge, S. 34.

wie Rückfall, eine bestimmte Anzahl von Vorstrafen oder eine Mindestgesamtdauer der Vorstrafen usw. Die näheren Einzelheiten sind im besonderen Teil zu behandeln.

II. Abschnitt:
Die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung.

§ 4. *Der Vollzug der Sicherungsverwahrung.*

Die Sicherungsverwahrung unterscheidet sich, wie oben ausgeführt, von der Freiheitsstrafe begrifflich dadurch, daß sie nicht als Uebel beabsichtigt ist. Daraus ergibt sich für die Ausgestaltung des Vollzuges die Forderung, diesen so zu regeln, daß ihm jeder unnötige Uebelsgehalt genommen wird. „Der Eliminationszweck und die Anstaltsordnung sind die einzigen Schranken, die im Falle der Unschädlichmachung dem freien Belieben des Gefangenen entgegenstehen.“ [49]) Diese Meinung ist, was das Grundsätzliche angeht, die herrschende. [50]) Soweit gegenteilige Ansichten vertreten werden, erklärt sich das zum Teil daraus, daß man die Unschädlichmachung nicht durch Sicherungsverwahrung als reiner sichernder Maßnahme, sondern entweder durch Strafe, [51]) oder zwar durch Sicherungsverwahrung, die aber die Funktionen der Strafe mit übernehmen soll, [52]) erreichen will. Dagegen befürchtet Gretener, [53]) daß eine allzu übelsfreie Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung „geeignet wäre, zur Begehung von Verbrechen eher zu ermuntern, als davor zu warnen.“

Ueber die Frage, wie der Vollzug der Sicherungsverwahrung im einzelnen zu gestalten sei, um ihn vom Vollzug der

---

[49]) Nagler, Verbrechensprophylaxe S. 138.

[50]) Köhler, Gutachten S. 276; Allfeld, Vorträge der Gehestiftung S. 26 und 27, der die Sicherungsverwahrung überhaupt nur zulassen will, wenn sie „wirklich eine ganz andere Form“ annimmt als die Strafe; Rittler, bei Gleispach S. 111; Oetker Ger.S. Bd. 79, S. 29; ders. Strafe und sichernde Maßnahmen S. 6; Mittermaier, Mitt. I.K.V. 18, S. 151; Goldschmidt, daselbst S. 363 und 367; Foltin S. 84 und die dort Angeführten.

[51]) v. Liszt, Z. 3, S. 39 und 40.

[52]) Rosenfeld, Oesterr. Z. I, 310, der der Sicherungsverwahrung eine „reichliche Dosis Uebel“ beigeben will.

[53]) Die neuen Horizonte S. 135.

Freiheitsstrafen wirksam zu unterscheiden, herrscht noch große Unklarheit. Die zahlreichen, häufig unter Hinweis auf die Regelung des englischen Verwahrungsgesetzes von 1908[54]) gemachten Vorschläge weichen zum Teil recht erheblich von einander ab. Foltin[55]) verlangt Fortfall des absoluten Arbeitszwanges,[56]) Aussetzung von Arbeitsprämien, Begrenzung der Arbeit nach Dauer und Schwere wie bei freier Arbeit,[57]) Gestattung mäßigen Genusses von Alkohol und Tabak,[58]) Verschönerung der Anstaltsräume aus eigenen Mitteln, Abwechslung im Einerlei des Anstaltsbetriebes durch gelegentliche Vorträge, Halten von Zeitungen und Zeitschriften.[59]) Mittermaier[60]) will die Bewirtschaftung kleiner Gartenanteile gestatten und geselligen Verkehr der Verwahrten untereinander in der Freiheit. Aehnlich will Hafter[61]) die Einzelhaft auf die Nachtzeit beschränken, Arbeit, Essen und Freizeit sollen gemeinschaftlich sein. Exner[62]) befürwortet u. a., die Fristen für Besuchsempfang und Briefabsendung wesentlich kürzer als bei Strafgefangenen zu bemessen. Noch weiter geht Rittler.[63]) Nach ihm soll, „soweit der Zweck der Sicherung nicht entgegensteht, der Wille des Eingewiesenen für die Gestaltung seines Lebens maßgebend sein für Beschäftigung, Kleidung, Beköstigung, Liebhabereien, für den Empfang von Besuchen und Briefen — ähnlich wie in der Untersuchungshaft."

Die Schwierigkeiten einer vom Strafvollzug wesentlich verschiedenen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung ergeben sich besonders daraus, daß der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten ständig an Strenge eingebüßt hat, so daß unter den oben genannten Vergünstigungen nur wenige sind, die nicht im Stufenstrafvollzug auch Strafgefangenen der zweiten und dritten Stufe gewährt werden. Arbeitsprämien, Aufent-

---

[54]) Siehe unten § 12.
[55]) S. 83 ff.
[56]) Ebenso Exner, bei Frede, Grünhut S. 254.
[57]) Ebenso Exner, bei Frede, Grünhut S. 254.
[58]) Ebenso Mittermaier, Mitt. I.K.V. 18, S. 351.
[59]) Ebenso Exner, a. a. O. S. 254.
[60]) Mitt. I.K.V. 18, 351.
[61]) S.Z. 28, 318 ff.
[62]) Bei Frede Grünhut, S. 254.
[63]) Bei Gleispach S. 111.

halt in gemeinsamen Erholungsräumen mit Unterhaltungsspielen und Radio, Erlaubnis, aus eigenen Mitteln die Zelle wohnlicher zu gestalten durch Ausschmücken mit Bildern und Blumen, Halten von Zeitungen, Kauf von Zusatznahrung, gelegentliche Vorträge, seit kurzem auch Raucherlaubnis, sind Vergünstigungen, die auch Strafgefangenen der zweiten bezw. dritten Stufe gewährt werden.[64])

Hinzu kommt, daß auch die Kostenfrage eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Je mehr Vergünstigungen gewährt werden, umso höher sind naturgemäß die Kosten der Verwahrung. Im Interesse der Allgemeinheit aber liegt es, diese Kosten nach Möglichkeit zu verringern. Daher wird man insbesondere nicht davon absehen können, die Arbeitskraft des Verwahrten zu verwerten, um zu den Unterhaltskosten beizutragen.[65]) Allerdings begibt man sich dadurch eines Mittels, das geeignet wäre, die Sicherungsverwahrung von der Strafe besonders deutlich zu unterscheiden. So schlägt denn auch Guggenheimer[66]) vor, dem Verwahrten den vollen Ertrag seiner Arbeit zu überlassen.[67])

Bei Beantwortung der Frage, wo die Sicherungsverwahrung vollzogen werden soll, ist eine größere Einmütigkeit festzustellen. Ueberwiegend wird Vollzug in besonderen Anstalten vorgeschlagen.[68]) Dadurch soll verhindert werden, daß andere noch besserungsfähige Rechtsbrecher durch die Verwahrten ungünstig beeinflußt werden.[69]) Schwierigkeiten können sich aber leicht ergeben, wenn der Vollzug der Sicherungsverwahrung etwa wie der Strafvollzug den einzelnen

---

[64]) Dem Verfasser aus eigener Anschauung gelegentlich eines 8tägigen Kursus im Zuchthaus und Gefängnis zu Münster i. W. bekannt.

[65]) Oetker, G.S. 79, S. 29; Delaquis Asch.Mon. 18, 469; Foltin S. 83.

[66]) zit. bei Delaquis Asch. Mon. 18, S. 469.

[67]) hiergegen Delaquis a. a. O.

[68]) Vgl. insbesondere Beschlüsse des 28. D.J.T. Verhandlungen III S. 435 und die ausführlichen Erörterungen Aschaffenburgs, Z. 32, 758.

[69]) a. A. Mittermeyer, Mitt. I.K.V. 18, 356: „Ob zusammen mit den zu sichernden Unsozialen noch zu strafende Verbrecher arbeiten, ist für mich ganz gleichgültig."

Ländern übertragen wird. Manches kleine Land wird den Vollzug in gesonderten Anstalten schon deshalb nicht durchführen können, weil die geringe Zahl der zu Verwahrenden die Einrichtung einer besonderen Verwahrungsanstalt nicht rechtfertigt.[70])

Bezüglich der Einrichtung der Anstalt scheint der Vorschlag, die Verwahrungsanstalt als eine Art von Landkolonie im Sinne der Krohne'schen Freiluftzuchthäuser, dem zur Dekkung eigenen Bedarfs ein Gewerbebetrieb angeschlossen werden könnte, besonders beachtenswert.[71])

§ 5. *Die Dauer der Sicherungsverwahrung.*

Die Dauer der Sicherungsverwahrung hat sich grundsätzlich nach der Dauer der Gefährlichkeit des zu Verwahrenden zu richten. Solange die Gefährlichkeit fortbesteht, ist die Allgemeinheit gegen den Gefährlichen zu schützen. Nun läßt sich auf die Frage, wie lange im Einzelfall der gefährliche Zustand einer Person anhalten wird, eine bestimmte Antwort niemals geben, weil es sich dabei um die Beurteilung einer in der Zukunft gelegenen Entwicklung handelt. Die Gefährlichkeit kann aufhören, weil der Gefährliche sich wider Erwarten bessert, sie kann auch aufhören, weil der Gefährliche durch Eintritt besonderer Umstände, etwa Krankheit oder Altersschwäche, physisch die Möglichkeit, Verbrechen zu begehen, verliert. Wird auf eine oder die andere Weise die Gefährlichkeit beendet, so entfällt damit die Berechtigung einer weiteren Verwahrung. Da es ungewiß ist, ob und wann der gefährliche Zustand endet, so kann die Dauer der Verwahrung bei ihrer Verhängung grundsätzlich nicht fest bestimmt werden. Ihre Voraussetzungen können schon vor Beginn des Vollzuges entfallen, können aber auch bis zum Tode des Verwahrten bestehen bleiben. Die Folge ist, daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht auf eine von vornherein fest begrenzte, sondern auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat. Dies wird auch kaum bestritten.[72]) Dagegen

---

[70]) Vgl. dazu Kitzinger Z. 44, S. 554 ff.
[71]) Vgl. Mittermaier, Mitt. I.K.V. 18, S. 356; Hafter, S.Z. 28. 285.
[72]) Vgl. Foltin S. 89 und die dort Angeführten.

gehen die Meinungen darüber auseinander, ob die Dauer der Sicherungsverwahrung absolut unbestimmt, ohne jede feste Grenze, insbesondere nach oben, oder nur relativ unbestimmt sein, sich innerhalb einer umgrenzten Zeitspanne halten soll. Da es praktisch durchaus denkbar, wenn nicht gar wahrscheinlich ist, daß ein gefährlicher Verbrecher bis an sein Lebensende in diesem Zustande verbleibt, so liegt es am nächsten, die absolut unbestimmte Sicherungsverwahrung zu verlangen, wie es denn auch überwiegend geschieht.[73])

Insbesondere stehen auch sämtliche deutschen Entwürfe auf diesem Standpunkt. Dagegen sahen die auf dem Gebiete des Sicherungsrechtes bahnbrechenden schweizerischen Entwürfe bis zum Entwurf von 1916 nur eine zeitlich beschränkte Sicherungsverwahrung von höchstens 20 Jahren vor. Stooss, der Verfasser des ersten schweiz. Entwurfes von 1893 führt in den Motiven[74]) zur Begründung an: „Ein Jahrzehnt verändert den Menschen nicht nur äußerlich, auch der innere Mensch kann ein anderer werden." In diesem „kann" liegt die Schwäche der Stoos'schen Rechtfertigung.

An anderer Stelle[75]) weist Stooss darauf hin, daß der Gefährliche durch langandauernde Einsperrung „die Technik und Taktik seines Berufes" ziemlich verlerne, und er daher nach längerer Frist als nicht mehr gefährlich entlassen werden könne. Hierzu bemerkt Foltin,[76]) daß dies für bestimmte Gruppen von Verbrechern gelten mag, jene nämlich, deren verbrecherische Betätigung besondere Geschicklichkeit erfordert, dagegen nicht für Gefährliche, die zu Gewalttätigkeiten neigen, nicht für Sittlichkeitsverbrecher.

---

[73]) Goldschmidt V.D.A. IV, 465; Nagler, Verbrechensprophylaxe S. 246; Aschaffenburg, Gutachten zum 28. D.J.T. II S. 31; Referat Kahl, 28. D.J.T. III S. 368; Entschließ. des 28. D.J.T. III, 435; Ebermayer, Gutachten zum 29. D.J.T. I S. 311; Löffler, Gutachten zum 31. D.J.T. II S. 770; v. Liszt, Mitt. der I.K.V. 17, S. 425; Exner, Theorie S. 151; Oetker, Strafe und sichernde Maßnahmen 1910. S. 28; Delaquis Z. 25. S. 244.

[74]) Motive S. 49, zit. nach Vuilleumier S. 95.

[75]) Lehrbuch des österr. Strafrechts. 2. Aufl. S. 25, zit. nach Foltin S. 93.

[76]) Seite 93.

Aehnlichen Gedanken wie Stooss folgt Baumgarten,[77]) wenn er für gefährliche Gewohnheitsverbrecher 10—20 Jahre Sicherungshaft fordert, um so ihren verbrecherischen Willen zu brechen.

Auch Rittler[78]) will die Dauer der Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre beschränken. Er geht dabei von der Ueberlegung aus, daß ein Verbrecher — wegen der geforderten erheblichen Vorstrafen — erst in vorgerückten Jahren soweit sein könne, daß seine Verwahrung erfolgen müsse. Verbüße er dann zunächst wieder eine längere Freiheitsstrafe, und werde darauf 10 Jahre interniert, so reiche das gewiß aus, ihn unschädlich zu machen. Er werde dann für das Verbrechen meist zu alt sein.

Sehr beachtliche Gründe gegen die absolut unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung bringt Köhler.[79]) Er führt aus, bei der Forderung einer unbestimmten Dauer der Verwahrung bleibe unberücksichtigt, daß man eine vielleicht lebenslängliche Internierung begründe, obwohl man zu deren Rechtfertigung nur das von Jahr zu Jahr unzuverlässiger werdende Beurteilungsmaterial habe, wie sich der Internierte in der Anstalt führe.

Allfeld[80]) weist — allerdings in Beziehung auf die Strafhaft, dasselbe gilt aber auch für die Sicherungshaft — darauf hin, daß „die noch so gute Führung in der Anstalt absolut kein Beweis dafür ist, daß der Gefangene in der Freiheit den Existenzkampf, der ihm hinter Schloß und Riegel erspart ist, zu bestehen imstande sein werde".[81])

Köhler führt weiter aus:[82]) „Das Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft ist nicht so groß, daß man dem Verurteilten jeden Anspruch auf Wiedererlangung der Freiheit versagen

---

[77]) Z. 33, S. 584.
[78]) bei Gleispach S. 107.
[79]) Gutachten 31. D.J.T. II, S. 279/80.
[80]) Vorträge der Gehe-Stiftung S. 26.
[81]) „Daß gute Führung und Ungefährlichkeit nicht notwendig Hand in Hand gehen, sondern oft sich gerade umgekehrt proportional zu einander verhalten, ist eine sattsam bekannte Tatsache." Foltin, Asch. Mon. 18, 295.
[82]) Gutachten II, S. 280.

müßte. Namentlich gilt dies für Verwahrte, die nicht für die Sicherheit der Person, sondern bloß für die Sicherheit des Vermögens gemeingefährlich erschienen waren." In dieser Beschränkung ist dem m. E. unbedingt zuzustimmen.

Löffler[83]) hält ein Höchstmaß für denkbar „zum Schutze der staatsbürgerlichen Freiheit gegen eine etwa zu besorgende Ueberspannung der Staatsgewalt". — Wach[84]) schlägt vor, den Verwahrten in jedem Fall nach Ablauf der ersten Verwahrungsfrist probeweise unter Anwendung von Schutzaufsicht zu entlassen. — Exner[85]) fordert obligatorisch probeweise Entlassung nach 10 Jahren.

Eine andere Frage ist die, ob für die Sicherungsverwahrung ein Minimum festzusetzen sei. Exner[86]) will als solches einen Zeitraum festsetzen, „der im allergünstigsten Falle nötig ist, um den Besserungsbedürftigen zu heilen". Demgegenüber ist mit Foltin[87]) darauf hinzuweisen, daß die Besserung nur einer der Gründe für die Beendigung der Gefährlichkeit ist, während die durch absolute Unschädlichkeit eingetretene Ungefährlichkeit garnicht berücksichtigt wird. Gerade die letztere wird aber wahrscheinlich weit häufiger die Entlassung schon nach kurzer Verwahrungsdauer erforderlich machen, als eine eingetretene Besserung, die bei den meisten Verwahrten auch nach langer Zeit kaum eintreten wird. Im übrigen wird man Exner auch entgegenhalten können, daß die Besserung ein zukünftiger ungewisser Umstand ist, dessen frühester Eintritt auch „im allergünstigsten Falle" nicht vorauszuberechnen ist.

Foltin[88]) weist darauf hin, daß unter Umständen ein Mensch sich auch „über Nacht" wandeln kann, etwa durch „innere Umkehr infolge schwerer Erkrankung oder infolge des Todes besonders nahestehender Menschen. Trotz ihrer Seltenheit dürfen solche Fälle doch nicht übersehen werden".

---

[83]) Gutachten zum 31. D.J.T. S. 770.
[84]) DJZ 1925, S. 533.
[85]) S.Z. 34, S. 196.
[86]) Theorie S. 148.
[87]) S. 91.
[88]) S. 91.

Der Verzicht auf Einführung eines Minimums vereinfacht die Sicherungsverwahrung auch insofern, als dann weder die Einführung einer Vollstreckungsverjährung noch der Begnadigung erforderlich ist.[89])

§ 6. *Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.*

Die Frage, wie die Entlassung zu gestalten sei, bereitet grundsätzlich keine Schwierigkeiten, wenn dieselbe nach Ablauf einer gesetzlich oder gerichtlich festgesetzten Höchstzeit oder nach unzweideutig eingetretener absoluter Unschädlichkeit erfolgt. Sie hat dann ohne weiteres endgültig zu sein. In der überwiegenden Zahl der Fälle aber wird die Entlassung erfolgen, weil nach dem Verhalten des Verwahrten damit gerechnet werden kann, daß er nicht mehr gefährlich ist. Wie wenig zuverlässig aber diese Prognose auf Grund der Führung in der Anstalt ist, darauf wurde schon oben[90]) hingewiesen, ganz abgesehen davon, daß die Besserung oder die absolute Unschädlichkeit möglicherweise nur erheuchelt ist. Es ist daher in jedem Fall damit zu rechnen, daß der Entlassene nach seiner Entlassung die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, sei es, daß er nicht will, sei es, daß er den in der Freiheit auf ihn einstürmenden Versuchungen nicht standzuhalten vermag, sei es, daß die anscheinend eingetretene absolute Unschädlichkeit nicht vorhanden war oder nachher wider Erwarten verschwindet. Will man in solchen Fällen den Schutz der Allgemeinheit nicht preis geben, so muß die Entlassung so gestaltet werden, daß sie notfalls jederzeit widerrufen werden kann. Die Entlassung vor Ablauf einer endgültigen Frist hätte also zunächst immer auf Probe zu erfolgen.[91])

Es fragt sich, wann die probeweise Entlassung erfolgen soll. Zwei Möglichkeiten sind vorhanden: Entweder die vorläufige Entlassung erfolgt nur, wenn der Zustand des Ver-

[89]) Foltin S. 91/92; Exner, Theorie S. 178, 181.

[90]) Seite 25.

[91]) Vgl. Foltin S. 95 und die dort Angeführten, ferner Referat Kahl auf dem 28. D.J.T. III, S. 368; Ebermayer, Gutachten zum 29. D.J.T. I, S. 311; Wach DJZ. 1925, S. 533; Delaquis Z. 25, S. 249; Exner, S.Z. 34, S. 196.

wahrten sich soweit entwickelt hat, daß mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß die Gefährlichkeit behoben ist, oder aber sie erfolgt ohne Rücksicht hierauf nach einem von vornherein bestimmten Zeitabschnitt der Verwahrung. Das erstere scheint dem Gedanken der Sicherungsverwahrung am besten zu entsprechen.[92]) Für das letztere ließe sich anführen, daß dadurch der Sicherungsverwahrung ein Teil des gerade in der unbestimmten Dauer der Verwahrung liegenden Uebelsgehaltes genommen wird, ohne damit auf die Unbestimmtheit der Verwahrung selbst verzichten zu müssen, da diese ja jederzeit bei Nichtbewährung weiter vollzogen werden kann.

Hinsichtlich der probeweisen Entlassung aus der Strafhaft herrscht lebhafter Streit darüber, ob diese Entlassung ihrem Wesen nach Begnadigung, Belohnung für gute Führung, Mittel zur Kostenersparnis oder Ansporn zur inneren Umkehr und Mittel zur moralischen und sozialen Einwirkung auf den zu Entlassenden sein soll.[93]) Bei der vorläufigen Entlassung aus der Sicherungsverwahrung kann so wenig das eine wie das andere in Frage kommen. Weder als Begnadigung noch als Belohnung für gute Führung in der Anstalt, noch als Mittel zur moralischen Einwirkung auf den zu Entlassenden, noch weniger natürlich aus dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis läßt eine vorzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sich rechtfertigen, solange der gefährliche Zustand fortbesteht. Erst wenn der gefährliche Zustand wahrscheinlich behoben ist, zum mindesten aber, wenn es nicht mehr sicher ist, daß er noch besteht, ist eine probeweise Entlassung am Platze. Sie hat dann die Aufgabe, Klarheit darüber zu schaffen, ob demnächst die endgültige Entlassung erfolgen kann, oder ob weitere Verwahrung geboten ist. Demnach ist die vorläufige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in erster Linie ein Mittel, um über den Zustand des Entlassenen an Hand seiner Führung in der Freiheit

---

[92]) Vgl. Oetker, Strafe u. sichernde Maßnahme S. 28, Foltin Seite 95.

[93]) Vgl. Mittermaier V.D.A. IV S. 562.

ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen, das die Führung in der Anstalt nicht zuläßt.

Bei der Frage, wie die vorläufige Entlassung auszugestalten sei, sind zwei Gesichtspunkte zu beachten. Einerseits ist das Risiko für die Allgemeinheit, das mit jeder Entlassung eines Verwahrten, über dessen Zustand noch keine volle Klarheit besteht, notwendig verbunden ist, möglichst zu verringern. Andererseits ist dem Entlassenen der Uebergang von der Verwahrung zur Freiheit tunlichst zu erleichtern, um ihn gegen die gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung besonders gefährlichen Reize der Freiheit widerstandsfähig zu machen. Gelingt das letztere, so wird damit gleichzeitig auch das Risiko für die Gesellschaft am sichersten verringert. Unter den Mitteln, dieses Ziel zu erreichen, wird in erster Linie eine ständige Ueberwachung des vorläufig Entlassenen zu nennen sein. Wohl mit Recht verlangt Foltin,[94]) daß diese Ueberwachung obligatorisch sei, daß sie aber nicht die Form der bisherigen Polizeiaufsicht annehme.[95])

Wichtiger noch als diese Ueberwachung wird es sein, dem Entlassenen durch Verschaffung geeigneter Arbeit, äußerstenfalls durch Unterstützung, auch tatsächlich die Möglichkeit eines ehrlichen Lebenswandels zu geben. Ob man diese Aufgabe dem Ueberwachungsorgan übertragen will, ist letzten Endes eine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie wird aber mit Foltin,[96]) der dieserhalb auf den schweizerischen Entwurf von 1918[97]) hinweist, zu bejahen sein. Jedenfalls wird eine vorläufige Entlassung grundsätzlich nicht erfolgen dürfen, wenn für den zu Entlassenden nicht Unterkunft und Arbeit als notwendigste Vorbedingung für ein geordnetes Leben vorhanden sind.[98]) Vom Erfordernis der Arbeitsgelegenheit wird man

---

[94]) S. 97.

[95]) Ueber die Ausgestaltung dieser Ueberwachung vgl. Foltin Seite 98.

[96]) S. 97.

[97]) Nach Art. 44 obliegt der Schutzaufsicht „die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um ihm zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen."

[98]) Vgl. auch Mittermaier, V.D.A. IV, 464.

dann absehen können, wenn der Unterhalt des Entlassenen anderweitig, etwa weil er Vermögen hat, gesichert ist.

Im übrigen kann die Entlassung noch mit den mannigfachsten Sicherungen umgeben werden, um den Entlassenen möglichst vor neuem Rückfall zu bewahren.[99])

Der Widerruf der probeweisen Entlassung hat zu erfolgen, wenn sich zeigt, daß der Entlassene noch nicht ungefährlich ist. Ob dies der Fall ist, wird sich nur von Fall zu Fall nach den ganzen Umständen entscheiden lassen. Es kann jemand, obwohl er alle Bedingungen der probeweisen Entlassung erfüllt, doch sich als gefährlich zu erkennen geben und andererseits kann jemand trotz Uebertretung der einen oder anderen Bedingung ungefährlich erscheinen.[100])

§ 7. *Das Verfahren.*

Auf die vielen zur Ausgestaltung des Verfahrens aufgeworfenen Einzelfragen soll hier nicht näher eingegangen, vielmehr nur die Kernfrage, wer über die Sicherungsverwahrung entscheiden soll, erörtert werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Verhängung und den später notwendig werdenden Entscheidungen über Beendigung, vorläufige Entlassung, deren Widerruf usw.

Hinsichtlich der Verhängung werden im wesentlichen drei verschiedene Meinungen vertreten. Die eine Meinung, vertreten hauptsächlich von R. Schmidt,[101]) geht davon aus, daß die Sicherungsverwahrung wie die sichernden Maßnahmen überhaupt ihrer Natur nach rein polizeiliche Maßregeln sind, die mit dem Strafrecht im Grunde nichts gemein haben. Darauf wird die Forderung gegründet, die sichernden Maßnahmen streng vom Strafrecht zu trennen, neben dem Strafgesetzbuch ein besonderes Sicherungsgesetzbuch einzurichten, insbesondere aber die Entscheidungen über die Sicherungsverwahrung nicht dem Gericht, sondern der Verwaltungsbehörde zu übertragen. Hiergegen wird eingewandt, daß eine

---

[99]) Vgl. dazu Foltin S. 97/98.

[100]) Dazu die Ausführungen bei Foltin S. 99.

[101]) Die Aufgaben der Strafrechtspflege S. 293 ff. und die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtl. und pol. Bedeutung S. 163.

so einschneidende Maßnahme wie die Sicherungsverwahrung mit besonders zuverlässigen Rechtsgarantien umgeben sein muß. Diese bietet aber das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nicht in genügendem Maße, sondern nur der Spruch des unabhängigen Richters in öffentlicher, kontradiktorischer Verhandlung.[102]) Wollte man die Sicherungsverwahrung in die Hände der Verwaltungsbehörden legen, so erwüchse daraus, worauf Wüst[103]) hinweist, die große Gefahr, daß in politisch unruhigen Zeiten die herrschende Partei ihre Gegner unter dem Scheine des Rechts nach Willkür beseitigt.

Des weiteren führt Sparr[104]) als Gegengrund „die notorische Kostenscheu der Verwaltung an, die befürchten lasse, daß die Behörde bei ihrer Entscheidung nicht immer ganz objektiv sein, nicht immer sich nur von der Notwendigkeit leiten lassen wird, sondern daß sie Ueberfüllung der Anstalten und sonstige Unbequemlichkeiten, die die Verhängung der Maßnahmen ihr vielleicht bereiten, mit in Betracht ziehen würde".

Der Einwand schließlich, durch Uebertragung von reinen Verwaltungsmaßnahmen an andere als Verwaltungsbehörden werde das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt, den Wachenfeld,[105]) erhebt, ist rein formeller Natur, m. E. werde das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt, jedenfalls nicht so schwerwiegend, daß man deshalb die sichernde Maßnahme nicht dem Gericht übertragen könnte, zumal auch sonst das Prinzip der Gewaltentrennung keineswegs streng durchgeführt wird.[106])

Die weiter vertretenen Ansichten haben das eine gemeinsam, daß sie die Verhängung der Sicherungsverwahrung dem Gerichte übertragen wollen, hauptsächlich aus dem oben schon angeführten Gesichtspunkt der größeren Rechtsgarantie. Streit besteht nur darüber, ob der Strafrichter oder eine sonstige rich-

[102]) Vgl. Birkmeyer, Goltd. Arch. 48, 78; ders. Rektoratsrede 22/23; Köhler, Gutachten II S. 276; Sparr, S.Z. 26, S. 38 und die dort in Anm. 3 Angeführten. Coenders, Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben V, S. 271.

[103]) Die sichernden Maßnahmen S. 130, ebenso Sparr a. a. O. S. 39 Anm. 1.

[104]) a. a. O. S. 38.

[105]) zit. bei Foltin S. 125.

[106]) Vgl. dazu Exner, Theorie S. 186 ff.

terliche Instanz maßgebend sein soll. Gegen die Zuständigkeit des Strafrichters wird angeführt, nach allgemeiner Rechtsanschauung sei der Strafrichter da, um Strafen zu verhängen. Wollte man ihm aber auch die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung übertragen, so bestehe die große Gefahr, daß die Allgemeinheit die so verhängte sichernde Maßnahme als Strafe betrachte, daß damit der notwendige Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme verwischt werde.[107]) Dies Bedenken ist m. E. nicht so schwerwiegend, daß man deshalb dem Strafrichter die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung nicht übertragen könnte. Das betont auch Sparr [108]) mit dem Hinweis, „daß der Richter in seinem Spruch die sichernde Maßnahme von der Strafe deutlich trennt und daß die sichernde Maßnahme nicht in das Strafregister kommt".

Weiter wird gesagt, wenn man die Entscheidung über sichernde Maßnahmen dem Strafrichter übertrage, so mache man es dadurch unmöglich, eine sichernde Maßnahme anders als im Anschluß an ein Verbrechen zu verhängen.[109]) Hierzu ist allgemein zu bemerken, daß kaum etwas im Wege stehen dürfte, dem Strafrichter auch noch andere Aufgaben als nur Aburteilung von Straftaten zu übertragen. Auch heute ist es nicht selten, daß ein Strafrichter zugleich Zivilprozeßsachen bearbeitet. Im übrigen dürfte auch für die Sicherungsverwahrung diese Schwierigkeit garnicht auftauchen, da sie nach allen bisherigen Gesetzen und Entwürfen immer nur im Anschluß an ein Verbrechen vorgesehen ist.

Aschaffenburg [110]) hält den Strafrichter deshalb für ungeeignet, weil er die ganze Persönlichkeit des zu Verwahrenden nicht genügend kenne, im übrigen auch zu sehr unter dem Eindruck der Tat stehe und im Augenblick der Aburteilung — wenn auch unbewußt — Rücksicht auf die Volksmeinung nehme.

---

[107]) Vgl. Sparr, S. 39; Klein, Gutachten zum 27. D.J.T. I S. 116 und 134, allerdings in Bezug auf Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche; insbesondere Foltin S. 126 ff.

[108]) S.Z. 26 S. 40.

[109]) Vgl. Sparr a. a. O. S. 41 und die dort Anm. 1 Angeführten.

[110]) Z 32, S. 757.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Foltin,[111]) der ausführt, der Strafrichter sei allzusehr von dem Gedanken der Gerechtigkeit beherrscht. Lege man die sichernden Maßnahmen in seine Hand, so fordere man von ihm „ein Umspringen von Gerechtigkeit auf Zweckmäßigkeit". Jedenfalls bestehe dabei die Gefahr, daß entweder das Sicherungsbedürfnis zu kurz komme, oder daß die Strafe nach der Gefährlichkeit mitbestimmt und dadurch zu hart werde. Daher will Foltin die Sicherungsverwahrung dem Zivilrichter, am besten einem Kollegium von solchen übertragen. Oetker[111a]) schlägt vor, die Verhängung sichernder Maßnahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen. Eine entsprechende Resolution wurde auf der Tagung der deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg 1926 auf Vorschlag Oetkers und Belings angenommen.[112])

Aehnlich äußert sich v. Liszt in seinem Entwurf zu einem Gesetz über die Behandlung gemeingefährlicher Personen.[113]) Er will die vorläufige Anordnung der Sicherungsverwahrung dem Strafrichter, die endgültige Entscheidung dem Zivilrichter im Entmündigungsverfahren übertragen. Sparr bemerkt hierzu,[114]) daß dieses Verfahren doch gegen die voll zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrecher nicht am Platze sei, da ja kein Grund zur Entmündigung vorliege.

Für die Betrauung des Strafrichters spricht zunächst einmal eine gesunde Prozeßökonomie.[115]) Die Sicherungsverwahrung wird nach den derzeitigen Gesetzen und Entwürfen immer nur im Anschluß an eine strafbare Handlung verhängt werden, so daß der Strafrichter sich mit dem zu Verwahrenden ohnehin eingehend zu befassen hat. Will er zu einer gerechten Strafzumessung kommen, so muß er notwendig sich mit der geistigen Verfassung des Uebeltäters, mit seinem Vorleben,

---

[111]) S. 126.
[111a]) Oetker, Strafe und sichernde Maßnahmen, S. 28 u. 29.
[112]) Siehe DJZ. 1926, S. 876.
[113]) Abgedr. in Asch. Mon. 6, S. 13 ff.; zit. bei Sparr S.Z. 26, Seite 39.
[114]) S. 40.
[115]) Vgl. Köhler, Gutachten S. 279.

seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, seinen Beweggründen und seinen Zwecken bekannt machen.[116]) Damit hat der Strafrichter aber, worauf Köhler[117]) hinweist, „eine normalerweise besonders wertvolle Grundlage für die Beurteilung der Gefährlichkeit zur Verfügung", dies umso mehr, als er den Täter „nicht bloß aus den Akten, sondern aus der kontradiktorischen Verhandlung" kennt. Köhler a. a. O. führt des weiteren an, daß „Sicherungsverwahrung bisher nur als strafrechtliche Prävention vorgesehen" sei. Daher sei die Verhängung etwa durch den Vormundschaftsrichter weniger empfehlenswert.

Rittler[118]) betont die gemeinsame Bestimmung von Strafe und Sicherungsverwahrung, der Verbrechensbekämpfung zu dienen. Diese erfordere ein Ineinandergreifen beider Abwehrmittel, das am besten dadurch gesichert werde, daß beide Mittel in eine Hand gelegt würden. Den gleichen Gedanken bringt Exner[119]) zum Ausdruck.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung will Köhler[120]) von der Verurteilung zur Strafe zeitlich trennen und sie an das Ende der Strafzeit verlegen, weil sich ihre Notwendigkeit bei der Urteilsfällung noch nicht klar genug übersehen lasse.[121]) Nur bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten soll die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung sofort bei der Aburteilung erfolgen.

Neben den bereits erwähnten Gründen weist Bleeck[122]) noch darauf hin, daß es wünschenswert sei, durch die öffentliche, gerichtliche Verhandlung die Sicherungsverwahrung auch der Generalprävention dienstbar zu machen. Daß es insbesondere auch im Interesse einer raschen und prompten Justiz liegt, die Sicherungsverwahrung dem Strafrichter zu übertragen, erwähnt Sparr.[123])

---

[116]) Bleeck, Z 35, S. 450.
[117]) Gutachten S. 279.
[118]) bei Gleispach S. 106.
[119]) S.Z. 34, S. 185 und 191.
[120]) Gutachten S. 276.
[121]) Zustimmend Lenz, Referat zum 31. D.J.T. III S. 607; ebenso Rittler bei Gleispach S. 107.
[122]) Z. 35, S. 455.
[123]) S.Z. 26, S. 43.

Ebenso wichtig, wie das Verfahren zur Verhängung der Sicherungsverwahrung mit den nötigen Garantien zu umgeben, ist es, dem Verwahrten hinsichtlich der weiteren Entscheidungen, insbesondere über Fortdauer, vorläufige Entlassung, Widerruf usw. ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren. Während man in der Schweiz[124]) diese Entscheidungen der Verwaltungsbehörde übertragen will, gehen die sonstigen Vorschläge meist dahin, entweder das Gericht oder eine besondere Kommission damit zu betrauen.[125])

Eine Verbindung von beiden schlägt Aschaffenburg[126]) vor. Er will zwar die Entscheidungen dem Gericht überlassen, ihre Voraussetzungen aber vorher durch eine Strafanstaltskommission feststellen lassen. Diese Kommission soll sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzen. Neben dem Strafanstaltsleiter soll ihr ein Richter angehören zur Vertretung der juristischen Gesichtspunkte, ein Staatsanwalt zur Wahrung der strafrechtlichen Belange, ein Strafvollzugsbeamter, der über die Erfahrungen im Vollzug berichten soll, ein Geistlicher und ein Arzt, um über die psychologische Seite ein Bild zu gewinnen und endlich ein Laie, etwa ein Vertreter eines Fürsorgevereins, „damit auch eingehend berücksichtigt wird, in welche Verhältnisse der zu Entlassende zurückkehrt".

Freudenthal[127]) will die Entscheidung über die Entlassung im Anschluß an v. Liszt[128]) einem fünfgliedrigen Strafvollzugsamt übertragen. Bei der Ausgestaltung soll besonders darauf abgestellt werden, das Vertrauen des Volkes zu gewinnen. Deshalb sollen sowohl die Anstaltsverwaltung als auch Parteivertreter oder solche, die in den Augen des Volkes als solche gelten, wie der Rechtsanwalt der Partei, der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter im Vollzugsamt weder Sitz noch Stimme haben. Von den Mitgliedern soll eines, wenn

---

[124]) E. 1918, Art. 40.

[125]) Ueber die Verteilung der Meinungen vgl. Foltin S. 129 Anm. 1 und 2.

[126]) Gutachten zum 28. D.J.T. II S. 28 und Z. 32 765; dasselbe empfiehlt Foltin S. 129 unter Hinweis auf die englische Regelung, die sich gut bewährt habe.

[127]) V.D.A. III, 302 ff.; siehe dort auch weitere Vorschläge.

[128]) Aufsätze I S. 335.

möglich der Vorsitzende, ein Richter sein, um so die nötige Garantie für die Unabhängigkeit des Vollzugsamtes zu schaffen. In einem späteren Referat über den amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927[129]) äußert Freudenthal sich ähnlich, indem er die Entscheidung über Fortdauer oder Entlassung einem besonderen Anstaltsgericht, bestehend aus einem Richter und zwei Laien, zu übertragen befürwortet, das mit der Anstalt und ihren Insassen ständig in Fühlung steht.

Lenhard,[130]) ein Praktiker, wünscht, „daß alle Entscheidungen über Dauer der Sicherungsverwahrung, vorläufige Entlassung, Widerruf, Besuche, des Verwahrten usw. ausschließlich in die Hand des Richters gelegt würden, weil sein Spruch abschließende, beruhigende Wirkung erzeugt".

Köhler[131]) schlägt für den Fall der von ihm abgelehnten[132]) unbegrenzten Verwahrung im „Interesse der Gesellschaft an einem gewissen Schutz der individuellen Freiheit und an einer Verhütung von Mißgriffen der Anstaltsbeamten" ein kontradiktorisches gerichtliches Verfahren vor. Dieses soll mindestens alle zwei Jahre von Amtswegen stattfinden, damit nicht die Prüfung unterbleibt, weil der Verwahrte aus Furcht, daß sich bei Ablehnung eines von ihm gestellten Antrages die Anstaltsbehandlung verschlechtern könne, die Antragsstellung unterläßt. Das letztere verdient besondere Beachtung.

§ 8. *Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung.*

Da die Sicherungsverwahrung nach den einschlägigen Gesetzen und Entwürfen stets nur im Anschluß an eine strafbare Handlung vorgesehen ist, für die der Täter eine mehr oder minder erhebliche Freiheitsstrafe verwirkt hat, so wird sie immer zusammen mit Freiheitsstrafe auf dem Plan erscheinen. Da beide Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung

---

[129]) DJZ. 1927, S. 702.
[130]) Z. 36 S. 483.
[131]) Gutachten S. 280.
[132]) Siehe oben S. 25.

dienen, und beide als Freiheitsentziehung ein Uebel darstellen, das bei der Strafe beabsichtigt und intensiver, bei der Verwahrung unbeabsichtigt und nach Möglichkeit zu mildern ist, so liegt die Frage nahe, ob man nicht durch die eine Maßnahme die andere ersetzen kann. Theoretisch bestehen zwei Möglichkeiten, entweder schon bei der Verhängung der Maßnahmen die eine an die Stelle der anderen treten zu lassen, oder zwar beide zu verhängen, aber im Vollzuge die eine durch die andere zu ersetzen.

Die Frage, ob Stellvertretung bei der Verhängung möglich sei, beantwortet sich bei Zugrundelegung der begrifflichen Unterscheidungen von Strafe und Sicherungsverwahrung von selbst. Ist die Strafe vergeltende Reaktion auf begangenes, die Sicherungsverwahrung vorbeugende Maßnahme gegen künftiges Verbrechen, so kann nicht auf Strafe allein erkannt werden, wenn eine über das gerechte Strafmaß hinausgehende Sicherung erforderlich ist, noch auf Sicherungsverwahrung allein, wenn gleichzeitig eine begangene Tat Sühne verlangt. Eine andere Regelung würde die Trennung von Strafe und sichernder Maßnahme illusorisch machen oder aber den Verzicht auf die eine oder die andere Maßnahme bedeuten. Verzichtet man aber auf eine der Maßregeln, so kann nicht mehr von „Vertretung" durch die andere die Rede sein.[133]) Das erkennt auch Stooss, der Verfasser der ersten schweizerischen Entwürfe. Er will die Sicherungsverwahrung statt der Strafe verhängen, weil der zu Verwahrende durch seine wiederholten, wirkungslosen Vorstrafen seine Unempfänglichkeit für die Strafe erwiesen hat, weil er nicht mehr „poenae capax"[134]) ist. Stooss will die Strafe nicht durch Sicherungsverwahrung „vertreten" lassen, sondern unter Verzicht auf die Strafe nur noch sichern.

Die Frage, ob im Vollzuge die Strafe die Funktionen der Sicherungsverwahrung übernehmen könne, ist gleichfalls zu verneinen. Sparr[135]) weist zutreffend darauf hin, daß die sichernden Maßnahmen — das gilt besonders für die Siche-

---

[133]) Vgl. Sparr S.Z. 26, S. 31.
[134]) S.Z. 31, S. 353.
[135]) S.Z. 26, S. 44.

rungsverwahrung — ja gerade auf der Voraussetzung beruhen, daß die Strafe nicht ausreicht, den gefährlichen Zustand eines Menschen zu beseitigen. Nur da, wo die Strafe nicht genügt, kommt überhaupt Sicherungsverwahrung in Betracht.

Schwieriger ist die Frage, ob nicht die Sicherungsverwahrung die Funktionen der gleichzeitig erkannten Strafe mit übernehmen kann. Hierum dreht sich denn auch eigentlich der ganze Streit um das sogenannte „Vikariieren". Man geht dabei von dem Gedanken aus, das in der Sicherungsverwahrung enthaltene unbeabsichtigte Uebel dazu zu verwenden, das beabsichtigte Uebel der Freiheitsstrafe zu ersetzen, ähnlich, wie man das unbeabsichtigte Uebel der Untersuchungshaft auf das beabsichtigte der Strafe anrechnet. Der Gedanke ist bestechend und wird vielfach vertreten.

v. Hippel[136]) will die Vollstreckung der Strafe neben dem Sicherungsmittel ganz oder teilweise fortfallen lassen, „wenn die sittliche und rechtliche Mißbilligung durch Verurteilung zur Strafe zusammen mit dem Vollzug des Sicherungsmittels als ein vom Vergeltungsstandpunkte angemessenes und der Generalprävention genügendes Uebel für die Tat erscheint". Das Entscheidende soll also sein, ob die Sicherungsverwahrung die gleiche Leistungsfähigkeit wie die Strafe hat.

Den gleichen Standpunkt vertritt Löffler.[137]) Auch Exner, der früher[138]) das sogenannte „Kumulationsprinzip" wenigstens als vorläufige Regelung befürwortete, spricht sich nunmehr[139]) für das Vikariieren aus. Er läßt sich dabei von dem Gedanken leiten, daß so „die erprobtermaßen unerziehlichen Elemente" vom Zuchthaus ferngehalten und daselbst dann „die hoffnungsvollen Fälle mit besserem Erfolge" behandelt werden könnten. Insbesondere erscheint es ihm auch ungerecht, die Sicherungsverwahrung so zu behandeln, „als wäre sie kein Uebel, während man ohne Bedenken die viel gelindere Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen pflege".

---

[136]) Lehrbuch S. 529.

[137]) Gutachten zum 31. D.J.T. S. 781 ff.; vgl. dazu auch Kitzinger Z. 44 S. 554 ff., der das Problem hauptsächlich nach praktischen Gesichtspunkten des Vollzuges zu lösen versucht.

[138]) S.Z. 34, S. 196.

[139]) bei Frede-Grünhut S. 252.

Für das Vikariieren setzen sich ferner die Anhänger der sogenannten modernen Richtung ein, erklärlich aus ihrer grundsätzlichen Stellung gegen den Dualismus von Strafe und Sicherungsverwahrung und für eine einheitliche Sicherungsstrafe.[140]) Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sich beachtliche Gründe für das Vikariieren ins Feld führen lassen, so stellen sich auf der anderen Seite doch so zahlreiche schwerwiegende Gegengründe dar, daß es ratsam erscheint, von ihm abzusehen. Als erstes ist die Dauer der beiden Maßnahmen zu nennen. Strafe ist in ihrer Dauer von vornherein bestimmt, die Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich unbestimmt. Soll man nun, falls der gefährliche Zustand wider Erwarten aufhört, bevor durch die Sicherungsverwahrung ein der verwirkten Strafe entsprechendes Uebel verbüßt ist, die Sicherungsverwahrung in Strafhaft übergehen lassen oder soll der Verwahrte, obwohl die Voraussetzungen der Verwahrung fortgefallen sind, in der Verwahrungsanstalt weiter festgehalten werden, bis er ein der Strafe entsprechendes Uebelsquantum verbüßt hat? Das letztere würde jedenfalls zu einem unbilligen Ergebnis führen. Hält man den ungefährlich gewordenen Verbrecher für den Zeitraum, den er noch an Strafe zu verbüßen hat, in der Verwahrungsanstalt fest, so würde er zu Unrecht gegenüber dem von Anfang an ungefährlichen Verbrecher bevorzugt, der die gleiche Zeit in der strengeren Strafhaft zu verbringen hat. Wollte man diese Bevorzugung aber vermeiden, indem man die Anhaltung in der Verwahrungsanstalt länger ausdehnt, als die Verbüßung der Strafe in der Strafanstalt gedauert haben würde,[141]) so ergäbe sich daraus eine Mehrbelastung der Gesellschaft, die nicht gerechtfertigt erscheint.[142])

---

[140]) Beschlüsse zur Landesversamml. der I.K.V. in Karlsruhe 1927, Mitteil. I.K.V. N.f. III S. 125. Daselbst insbes. Goll, S. 100; Kohlrausch S. 8; ders. DJZ. S. 1368.

[141]) Exner bei Frede-Grünhut S. 252 schlägt vor, die geringere Uebelsquantität der Sicherungsverwahrung gegenüber der Größe der Strafhaft dadurch zum Ausgleich zu bringen, daß 8 Monate Strafzeit 12 Monaten Verwahrung gleichgesetzt werden.

[142]) Vgl. dazu Foltin S. 111; Mezger Z. 44, S. 489.

Gegen die Vertretung des Strafvollzuges durch die Sicherungsverwahrung sprechen weiter die von Rittler[143]) hervorgehobenen Bedenken. Die Sicherungsverwahrung ist soweit als möglich von jedem Uebelsgehalt zu befreien. Es besteht aber die große Gefahr, daß diese Forderung nicht genügend beachtet wird, wenn die Sicherungsverwahrung den Strafvollzug ersetzen soll.[144]) Aber selbst wenn diese Befürchtungen sich nicht bewahrheiten würden, so bliebe doch mindestens die Gefahr, daß die Sicherungsverwahrung im Volke nicht mehr als reine sichernde Maßnahme ohne allen unnötigen und unbeabsichtigten Uebelsgehalt, sondern als Strafe empfunden würde.

Für den Fall aber, daß die Sicherungsverwahrung gleichwohl vom Volke als reine sichernde Maßnahme aufgefaßt würde, wäre erst recht eine Verwirrung des Rechtsbewußtseins zu erwarten. „Die Strafe wendet sich nicht bloß an den von ihr Betroffenen, sie wendet sich auch an die Allgemeinheit. Sie wirkt als Mißbilligung des verpönten Verhaltens und als Drohung gegen alle dem Täter Gleichgesinnten.“[145]) Diese — generalprävenierende — Wirkung kann die reine sichernde Maßnahme nicht ausüben.

Gegen das Vikariieren wendet sich mit besonderer Schärfe Birkmeyer[146]) aus der prinzipiellen Erwägung, daß jedes Vikariieren vom Standpunkt der Vergeltungstheorie inkonsequent sei.[147])

Lehnt man ein Vikariieren von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung ab, so fragt es sich, welche der beiden gleichzeitig verhängten Maßnahmen zuerst vollstreckt werden soll. Die überwiegende Ansicht geht dahin, zuerst die Strafe und dann erst, falls sie noch erforderlich ist, die Siche-

---

[143]) bei Gleispach S. 104.

[144]) Daß diese Gefahr nicht zu unterschätzen ist, beweist die Forderung Rosenfelds, Oest. Z. I, 310, der die Sicherungsverwahrung mit „einer reichlichen Dosis Uebel“ versehen will, eben weil sie die Strafe ersetzen will.

[145]) Rittler bei Gleispach S. 104.

[146]) Rektoratsrede S. 20 ff.; 48, Note 98; ders. II. Beitr. zur Kritik des V.E. S. 25, 27, 29, 43.

[147]) ähnl. Goldschmidt V.D.A. IV S. 466; vgl. auch Sauer in Mitt. I.K.V. N.F. 3, S. 87.

rungsverwahrung zu vollziehen.[148]) Hiervon zeugt auch die für die Sicherungsverwahrung häufig gebrauchte Bezeichnung „Sicherungsnachhaft". Sparr[149]) will die Sicherungsverwahrung vor der Strafe vollziehen, weil dann das in ihr enthaltene Uebel auf die Strafe angerechnet werden könne. Er verlangt damit im Grunde das Vikariieren der Strafe durch die Sicherungsverwahrung.[150])

Gegen den Vollzug der Freiheitsstrafe vor der Verwahrung könnte man vielleicht einwenden, daß jede Aussicht auf Besserung des Verbrechers in der Sicherungsverwahrung aufgegeben werde, wenn man ihn vorher in die verderbliche Umgebung des Gefängnisses oder Zuchthauses bringe. Bedenkt man aber, daß es sich bei den zu Verwahrenden wohl ausnahmslos um Elemente handeln wird, die schon des öfteren und erheblich vorbestraft sind, so fällt dieses Bedenken nicht ins Gewicht. An ihnen ist „sowieso nichts mehr zu verderben".[151])

III. Abschnitt: Anhang zum allgemeinen Teil.

§ 9. *Aus der Geschichte der Sicherungsverwahrung.*

Die Sicherungsverwahrung[152]) begegnet uns zum ersten Mal in der Bambergischen Halsgerichtsordnung (Constitutio criminalis Bambergensis = CCB) von 1507. In Art. 202 CCB criminalis Bambergensis = CCB) von 1507. In Art. 202 CCB[153]) ist die „straff oder versorgnuss der person, von den

---

148) Vgl. Köhler, Gutachten S. 277; 312; Birkmeyer Rektoratsrede S. 21; Mittermaier, Mitt. I.K.V. 18, S. 355; Foltin S. 118 und die dort Anm. 1 Angeführten.

149) Sparr S.Z. 26, S. 56.

150) ähnl. Feisenberger Mitteil. I.K.V. 1922, S. 125.

151) Delaquis Z. 25, S. 248.

152) Als Sicherungsverwahrung werden hier wie auch im besonderen Teil alle jene Einrichtungen bezeichnet, deren Hauptzweck die mechanische Unschädlichmachung gefährlicher zurechnungsfähiger Verbrecher durch Freiheitsentziehung ist, ohne Rücksicht darauf, wie sie benannt sein mögen.

153) Ueber die Geschichte dieses Artikels vgl. Hohbach im Arch. des Kriminalrechts, N.F. 1844, S. 262; Güterbock, die Entstehung der CCC, 1876, S. 64; Brunnenmeister, Quellen der CCB 1879 S. 202.

man auss erzeygten vrsachen vbels vnd misstat warten muss",[154]) vorgesehen bei Personen, von denen die Leute „sunst oder auss ander der gleichen guten vrsachen" Beschädigung zu befürchten hätten. Gegen sie soll „in ein ewige gefengknuss durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden". Trotz des Namens „Gefängnis" handelt es sich um reine Sicherungsverwahrung. Die Maßnahme knüpft nämlich nicht an eine begangene strafbare Handlung, sondern lediglich an zukünftige Gefahren an. Daß es sich um eine reine sichernde Maßnahme handelte, folgt daraus, daß sie nur eintrat, wenn die gefährliche Person nicht anderweitige „gewissheyt machen konnte", daß die zu erwartende schädigende Handlung unterbliebe, m. a. W. wenn sie nicht andere Sicherheit leisten konnte. Daraus ist zu schließen, daß die Verwahrung aufhörte, wenn dem Verwahrten nachträglich die Sicherheitsleistung möglich wurde. Damit diese Verwahrung nicht allzuleicht angewendet wurde, bestimmte Art. 202 CCB: „jedoch sol sölche straff nit leychtuertiglich oder on merckliche verdligkeyt kunfftigs vbels. . . sunder mit rate der ruchtuerstendigen[155]) geschehen."

Der Art. 202 CCB ist unverändert in die brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 übernommen worden.

Als Art. 176 fand die Bestimmung des Art. 202 CCB in veränderter Form Aufnahme in die 1532 publizierte Peinliche Halsgerichtsordnung Karls des V., die Carolina (Constitutio Criminalis Carolina = CCC). Die Voraussetzungen für die Verwahrung sind die gleichen wie in Art. 202 CCB. Nur bestimmt Art. 176 CCC ausdrücklich, daß die Verwahrung solange, aber auch n u r solange dauern soll, bis der Verwahrte genügende Sicherheit leistet oder die Gefahr schwindet. Auch Art. 176 CCC gestattet die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur bei erheblicher Gefährlichkeit und auf Grund Ratssuchens.

---

[154]) Zoepfl, Textausgabe.

[155]) Also durch Ratsuchen bei den Juristenfakultäten. Das Ratsuchen bestand darin, daß die Prozeßakten an eine Universität verschickt wurden. Es spielte etwa die Rolle, die später dem Instanzenzug zukommt, da keine Rechtsmittel vorgesehen waren. (v. Hippel, Lehrb. 199.)

Art. 176 CCC trifft auch bereits eine Anordnung, wer die Kosten der Verwahrung zu tragen hat. In erster Linie ist der Verwahrte selbst hierzu verpflichtet. Wenn er dazu nicht in der Lage ist, soll der Kläger, und wenn auch dieser es nicht kann, der Staat die Kosten zahlen. In diesem Zusammenhang gebraucht Art. 176 CCC schon den Ausdruck „verwarung".

Von der Carolina her ist die Verwahrung in das gemeine deutsche Strafrecht übergegangen. So berichtet Carpzow,[156]) daß er einen gefährlichen Verbrecher, vor dem niemand sicher war, zu Staupenschlag und dann zur Verbringung in gefängliche Haft verurteilt habe, „damit man Friede und Ruhe vor ihm habe". Er bezeichnet die Verwahrung als „custodia, non poena".

Im 18. Jahrhundert erscheint die Verwahrung gefährlicher Personen besonders in den Rechtsprüchen der Juristenfakultäten zu Halle, Helmstedt, Wittenberg, Leipzig und Göttingen.[157]) Lenz[158]) hebt hervor, daß die sichernden Maßnahmen in dieser Zeit zwar den Namen Strafe trugen, „aber die rechtliche Natur der Vorkehrungen unter Berufung auf die Autorität Boehmers, Meisters und Quistorps als „Sicherstellung des gemeinen Wesens" erkannt wurde." Während die Strafe zum Schutze der Rechtsordnung diene und der Größe des Verbrechens proportional sei, sei die Anhaltung eine Sicherheitsmaßregel, die sich allein nach der Größe der Gefahr für das gemeine Wesen richte.[159])

Dieses ist auch der Standpunkt E. F. Kleins, des Bearbeiters des strafrechtlichen Teils im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Dementsprechend bestimmt das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten in § 5 II 20 für Verbrecher mit gemeingefährlichen Neigungen eine Verwahrung über die Strafe hinaus von unbestimmter Dauer. „Diebe und andere

---

156) zit. bei v. Hippel, Lehrb. S. 241 Anm. 9.

157) Vgl. Lenz, Die anglo-amerikan. Reformbewegung im Strafrecht, S. 270; v. Liszt, Aufsätze II 149 ff.

158) Lenz a. a. O. S. 271.

159) Vgl. hierzu den bei Lenz a. a. O. S. 271 Anm. 4 abgedruckten Spruch vom Mai 1798, der die Unterscheidung in längeren Ausführungen darlegt.

Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf ehrliche Art zu ernähren imstande sind.“ [160])

Im Laufe des 19. Jahrhunderts verschwindet die Sicherungsverwahrung aus dem Strafrecht. Ein reines Vergeltungsstrafrecht, das in dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 und dem noch geltenden deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 seinen Ausdruck findet, verdrängt die sichernde Maßnahme und damit die Sicherungsverwahrung. Aber schon in den 80er Jahren wird der Ruf nach stärkerer Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Verbrechers wieder laut. Besonders war es die 1889 gegründete Internationale Kriminalistische Vereinigung, die sich von Anfang ihres Bestehens an intensiv mit der Sicherung der Gesellschaft beschäftigte. Seither ist das Problem der Sicherungsverwahrung nicht mehr zur Ruhe gekommen. Fast alle neueren Strafgesetzentwürfe haben dazu Stellung genommen, wie im folgenden gezeigt werden soll.

B. Besonderer Teil.

IV. Abschnitt: Die Sicherungsverwahrung in der außerdeutschen Gesetzgebung.

§ 10. *Die Schweiz.*

Die erste Auswirkung der neuen Bestrebungen ist der Vorentwurf zum Allgemeinen Teil eines Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1893, im Auftrage des Bundesrates ausgearbeitet von C. Stooss. Die Art. 23 und 40 des V.E. lauten:

Art. 23: (Verwahrung von rückfälligen Verbrechern.) „Die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern wird auf 10—20 Jahre verfügt (Art. 40). Die Verwahrung findet in einem Gebäude statt, das ausschließlich diesem Zwecke dient. Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten.“

---

[160]) Vgl. Freudenthal V.D.A. III S. 248/49; v. Liszt, Aufs. II S. 155.

Art. 40 (Verwahrung von rückfälligen Verbrechern): „Begeht ein Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrafen erstanden hat, innerhalb von 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen, und ist das Gericht überzeugt, daß ihn die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abzuhalten vermag, so überweist es den rechtskräftig Verurteilten der Bundesbehörde, welche über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern entscheidet. Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, Erkundigungen ein. Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, daß der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig würde und erscheint es geboten, ihn auf längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10—20 Jahren an, andernfalls bleibt das Urteil in Kraft.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Behörde die vorläufige Entlassung des Sträflings verfügen, wenn er zum ersten Mal verwahrt wird und anzunehmen ist, daß er nicht mehr rückfällig werden wird.

Von der Freilassung wird der zuständige Schutzaufsichtsverein rechtzeitig benachrichtigt.

Mißbraucht der Freigelassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung. Der Freigelassene hat in diesem Falle den noch nicht vollzogenen Teil der Verwahrung sofort zu erstehen."

Bemerkenswert sind bei dieser Regelung besonders die starken Sicherungen, mit denen die Verhängung der Verwahrung umgeben ist. Zwei von einander unabhängige Stellen, das Gericht und eine besondere Bundesbehörde, müssen übereinstimmend zu der Ueberzeugung gelangen, daß der zu Verwahrende durch die gesetzliche Strafe sich nicht abhalten lassen wird, künftig neue Verbrechen zu begehen. Dabei hat die Bundesbehörde sich noch besonders darüber schlüssig zu werden, ob die Gefahr weiterer Verbrechen so geartet ist, daß es geboten erscheint, den Verbrecher für längere Zeit un-

schädlich zu machen. Bevor die Bundesbehörde diese Entscheidungen trifft, zieht sie über den gesamten Tatsachenkomplex, der irgendwie auf den Verbrecher, sei es direkt oder indirekt, eingewirkt haben könnte, genaue Erkundigungen ein. Die endgültige Entscheidung, ob Verwahrung notwendig ist, erfolgt dann durch die Bundesbehörde allein. Durch die Ueberweisung an eine einheitliche Bundesbehörde soll eine einheitliche Behandlung der Sicherungsverwahrung gewährleistet werden. Hervorzuheben ist noch, daß die Verwahrung von bestimmter Dauer ist und in besonderen Anstalten mit strengem Arbeitszwang anstelle der Strafe vollzogen wird.

Ueber eine vorzeitige Entlassung, die frühestens nach 5 Jahren und immer nur auf Widerruf erfolgen kann, entscheidet ebenfalls die Bundesbehörde. Die probeweise Entlassung ist nur bei erstmalig Verwahrten vorgesehen.

Die Bestimmungen des Vorentwurfs von 1893 wurden mit einigen Aenderungen in den Entwurf von 1894 übernommen. Die Verwahrung setzt jetzt voraus, daß der zu Verwahrende „vielfach" rückfällig ist. Statt wiederholter Zuchthausstrafen werden „mindestens 10 Freiheitsstrafen" (Art. 41) verlangt. Als wichtige Neuerung enthält Art. 41 eine Aufzählung der Delikte, die Verwahrung nach sich ziehen sollen. Es sind: Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen Treue und Glauben, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit und die gemeingefährlichen Verbrechen. Die probeweise Entlassung darf erst erfolgen, wenn zwei Drittel der Strafe, zu der der Verwahrte verurteilt war, verbüßt sind.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896 weicht von den Bestimmungen des Vorentwurfs 1894 nur wenig ab. Anstelle der fest begrenzten Zahl von 10 Freiheitsstrafen als Voraussetzung der Verwahrung werden jetzt „viele" Freiheitsstrafen (Art. 41 § 1) gefordert. Neu ist der Zusatz in Art. 44 § 2: „Die Dauer der Verwahrung ist höher zu bemessen, als die Dauer der Strafe, zu der der Täter verurteilt ist." Damit ist die Möglichkeit beseitigt, daß ein etwa zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilter Verbrecher, dessen Strafe

nachher durch Verwahrung ersetzt wird, bei gutem Verhalten nach 5 Jahren probeweise entlassen wird, während ein weniger Gefährlicher, der gleichfalls 10 Jahre Zuchthaus erhalten hat, aber nicht verwahrt wird, doppelt solange festgehalten wird.

Verschiedene Aenderungen brachte der schweizerische Vorentwurf von 1903. Das Gericht soll nunmehr selbst auf die Verwahrung erkennen, nicht mehr eine besondere Bundesbehörde. Damit hängt es wohl zusammen, daß jetzt nicht mehr zunächst auf Strafe erkannt und dann entschieden wird, ob anstelle der Strafe die Verwahrung zu treten habe. Art. 29 gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Verbrecher garnicht erst zu verurteilen, sondern ihn sofort einzuweisen.[161])

Die Bestimmungen der Entwürfe 1894 und 1896, daß die probeweise Entlassung erst erfolgen dürfe, wenn zwei Drittel der Strafe, zu der der Täter verurteilt war, entstanden seien, ist wieder fallen gelassen.

Der schweizerische Vorentwurf von 1908 bringt wesentliche Neuerungen. Die zu Verwahrenden werden nicht mehr als vielfach rückfällige, sondern als Gewohnheitsverbrecher bezeichnet (Art. 31). Art. 31 umschreibt den Gewohnheitsverbrecher als jemanden, „der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat und einen Hang zum Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu" bekundet.[162]) Ferner werden in Art. 31 die Verbrechen, die die Voraussetzung für die Verwahrung bilden, nicht mehr aufgezählt.

Der Verwahrte wird auf jeden Fall bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens 5 Jahre, wenn er schon einmal verwahrt wurde, mindestens 10 Jahre in der Anstalt festgehalten . Neu ist die Verjährungsfrist des Art. 31 V, wonach das Urteil unwirksam wird, wenn es 25 Jahre nicht vollzogen wird.

Im Jahre 1911 wurde vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eine zweite große Expertenkommission ein-

[161]) Vgl. Vuilleumier S. 110/11.
[162]) Vgl. hierzu oben S. 17.

berufen. Nach vierjähriger Arbeit legte sie als Resultat den Entwurf 1916 im Frühjahr 1917 der Oeffentlichkeit vor.

Art. 42 lautet:

„1. Wer wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, kann, wenn er schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, und einen Hang zu Vergehen oder Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet, vom Richter in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der Freiheitsstrafe.

2. Die Verwahrung wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Die Verurteilten tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Der Empfang von Besuch und der Briefverkehr sind nur in engen Grenzen gestattet.

3. Der Verwahrte wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten.

4. . . . . .

5. Der Verwahrte bleibt bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens 5 Jahre in der Anstalt. Nach diehser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, daß er gebessert sei; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an.

6. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm bestimmte Weisungen erteilen. Begeht er binnen drei Jahren neuerdings eine strafbare Handlung, handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen.

7. Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen.

8. Hat die Verwahrung nicht vor Ablauf der Verjährung der Strafe vollzogen werden können, so ist sie nicht mehr zu vollziehen. Sind seit der Verurteilung mehr als 10 Jahre verflossen, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe, oder die Verwahrung zu vollziehen sei."

Besonders bemerkenswert ist es, daß die Höchstgrenze von 20 Jahren gestrichen worden ist. Die Sicherungsverwahrung erfolgt also nunmehr auf unbestimmte Zeit. Ebenso ist das bisherige Minimum von 10 Jahren bei wiederholter Verwahrung fortgefallen. Auch die Verjährung ist neu geregelt. Es wird nur noch darauf abgestellt, ob noch ein Schutzbedürfnis vorhanden ist.

Der Entwurf des Bundesrates zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. VII. 1918, meist zitiert als Eidgenössischer Entwurf, hat die Bestimmungen des Vorentwurfs von 1916 im § 40 mit ein paar geringen Abweichungen wörtlich übernommen. Geändert ist die Bestimmung über die bedingte Entlassung nach drei Jahren. Während sie früher davon abhängig gemacht war, daß der Verwahrte „gebessert" schien, soll sie nunmehr erfolgen, wenn die zuständige Behörde annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig. Es wird demnach nur noch auf die Gefährlichkeit, nicht mehr auf die Gesinnung des Verwahrten abgestellt.

Der allgemeine Teil des schweizerischen Strafgesetzentwurfes von 1918 und damit die Bestimmung über die Sicherungsverwahrung ist 1927 im Nationalrat beraten und in den Grundzügen unverändert angenommen worden.[163])

Ob damit die seit mehr als 35 Jahren schwebende schweizerische Strafgesetzreform vor dem Abschluß steht, läßt sich bei der Zersplitterung der Schweiz in zahlreiche Kantone, die eifersüchtig darüber wachen, daß ihnen nichts von ihrer Selbständigkeit genommen wird, schwerlich beurteilen. Besonders günstig scheinen die Aussichten nicht zu sein, zumal zahlreiche Kantone in jüngster Zeit dazu übergegangen sind, in eigenen Entwürfen und Gesetzen die Materie zu behandeln.[164])

§ 11. *Norwegen.*

Das norwegische Strafgesetzbuch vom 22. V. 1902 (in Kraft seit dem 1. I. 1905) bestimmt in § 65:

---

[163]) Vgl. dazu Stooss S.Z. 42, 129 ff.; Junkerstorff S.Z. 42, 241 ff.

[164]) Vgl. dazu Delaquis Asch. Mon. 18, S. 468.

„Hat jemand sich mehrerer vollendeter oder versuchter Verbrechen schuldig gemacht, die nach §§ 148, 149 usw. mit Strafe bedroht sind, so kann das Gericht beschließen, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Täter in Anbetracht der Beschaffenheit der Verbrechen, der ihnen zugrundeliegenden Triebfeder oder der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung als besonders gefährlich für die menschliche Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit oder das Wohl einzelner angesehen werden muß.

Wird die gestellte Frage bejaht, so kann das Urteil bestimmen, daß der Verurteilte, solange es erforderlich erscheint, im Gefängnis zurückbehalten werden kann, jedoch nach Verbüßung der festgesetzten Strafzeit nicht über das Dreifache dieser Zeit hinaus und in keinem Falle länger als 15 Jahre über die Strafzeit hinaus."

Diese Zurückbehaltung des gefährlichen Verbrechers wird in Norwegen als Strafe aufgefaßt,[165]) wohl besonders deshalb, weil die Zurückbehaltung im Gefängnis erfolgt. Ihrer rechtlichen Natur und ihrem Wesen nach ist aber die Zurückbehaltung, worauf Sattelmacher[166]) hingewiesen hat, nicht Strafe, sondern sichernde Maßnahme, Sicherungsverwahrung, die sich nur wegen ihres Vollzuges im Gefängnis von der Strafe nicht deutlich abhebt. Daß die Zurückbehaltung Sicherungsverwahrung ist, ergibt sich daraus, daß ihre Anordnung und ihre Dauer sich nicht nach der Schwere der begangenen Tat, sondern danach richtet, welcher Grad von Gefährlichkeit aus der Art dieser Tat, aus der Triebfeder, die den Täter dazu gebracht hat und aus der Gesinnung, die die Tat offenbart, sich ergibt. Allein diese Gefahr für die Zukunft ist das Kriterium, nach dem die Notwendigkeit der Zurückbehaltung, auf die neben der Strafe erkannt wird, zu beurteilen ist.

Voraussetzung der Zurückbehaltung nach § 65 ist es, daß der Verbrecher mehrere, also mindestens zwei, nach bestimmten Paragraphen über gemeingefährliche Verbrechen, Münzfälschung, Sittlichkeitsdelikte, Menschenraub, schwere Körperverletzung, Tötung, schweren Diebstahl, Raub, Erpressung und

---

[165]) So auch Mittermaier V.D.A. III, 339.
[166]) Z. 30, S. 638; vgl. auch Lenz a. a. O. S. 286, 288.

schwere Sachbeschädigung vollendete oder versuchte strafbare Handlungen begangen hat. Aus der Beschaffenheit dieser Verbrechen, der ihnen zugrundeliegenden Triebfeder oder der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung muß das Gericht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Verbrecher besonders gefährlich ist, entweder für die Allgemeinheit, oder für Leben und Gesundheit oder das Wohl einzelner. Beachtenswert ist, daß keine Vorstrafen, also kein Rückfall im technischen Sinne gefordert wird. Darin liegt m. E. ein Vorzug gegenüber den meisten anderen Gesetzen, weil so auch der Verbrecher gefaßt werden kann, der zwar ein langes Straftaten-, aber noch kein Strafregister hat, weil er sich dem Richter geschickt zu entziehen gewußt hat.

Die mit dem § 65 gemachten Erfahrungen sind allerdings recht ungünstig. Nach Aschrott-Kohlrausch[167]) ist der § 65 in den ersten 20 Jahren nur zweimal angewendet worden. Die Maßregel erscheint offenbar zu hart. Der Hauptgrund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß sie sich weder ihrem Namen, noch ihrem Vollzuge nach von der Freiheitsstrafe unterscheidet.

In den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch von 1922 und 1925 ist denn auch eine wesentlich abweichende, den sonstigen neueren Entwürfen angepaßte Regelung vorgesehen.[168]) Die Sicherungsverwahrung wird als selbständige Einrichtung behandelt und soll in besonderen Anstalten nach der Strafe vollzogen werden. Der Entwurf 25 läßt jedoch zu, daß Gewohnheitsverbrecher bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 10 Jahren und bei zeitigem Gefängnis, nachdem sie ein Drittel der Strafe verbüßt haben, aber mindestens nach drei Jahren in die Verwahrungsanstalt überführt werden. Die Dauer der Verwahrung ist verschieden geregelt, je nachdem, ob es sich um einen erstmalig oder einen wiederholt Verwahrten handelt. Gegen erstmalig Verwahrte soll an Strafe und Verwahrung zusammen mindestens 5 Jahre, an Verwahrung allein jedoch höchstens 5 Jahre über die Strafdauer hinaus erkannt

---

[167]) Reform des Strafrechts, S. 162.

[168]) Siehe Mittermaier, Anl. I zu E. 27. Die folgenden Angaben sind dieser Abhandl. entnommen.

werden. Bei Rückfall eines Verwahrten ist eine Mindestdauer von 8 Jahren, dagegen keine Höchstdauer vorgesehen.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt durch den Strafrichter und ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen obligatorisch.

Nur bestimmte, genau aufgezählte Verbrechen ziehen Sicherungsverwahrung nach sich. Diese sind wieder in fünf Unterabteilungen getrennt:

1. gemeingefährliche Verbrechen, 2. Sittlichkeitsverbrechen, 3. Kuppelei und Entführung, 4. Körperverletzung, Totschlag, Raub, 5. Vermögensdelikte und Fälschungen. Die ersten vier Gruppen können Sicherungsverwahrung schon nach einer Vorstrafe nach sich ziehen, während bei der fünften Gruppe 6 Vorstrafen gefordert werden. Auslandstaten stehen den im Inland begangenen gleich.

§ 12. *England.*

Bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in England verschiedentlich, zum Teil unter Berufung auf die Art. 5 und 1160 des Allgemeinen Preußischen Landrechts die Einführung einer grundsätzlich lebenslänglichen Verwahrung für unverbesserliche Verbrecher vorgeschlagen.[169]) Diese Vorschläge führten aber nicht zu praktischen Folgerungen. Erst das Verbrechensverhinderungsgesetz (Prevention of Crime Act) von 1908 brachte in Abschnitt II die Nachhaft für Gewohnheitsverbrecher (Habitual criminals). Sie ist keine Strafe, sondern reine sichernde Maßnahme, Sicherungsverwahrung, die neben die Strafe tritt. § 10 des Gesetzes bestimmt:[170])

„1. Wird eine Person im ordentlichen Verfahren wegen eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Verbrechens verurteilt und gibt sie dann auf Befragen zu, oder wird von den Geschworenen festgestellt, daß sie ein Gewohnheitsverbrecher sei, so kann das Gericht, wenn es auf Zuchthaus erkennt und der Ansicht ist, daß es wegen der verbrecherischen Gewohnheiten des Täters und wegen seiner

[169]) Vgl. Lenz a. a. O. S. 275 ff.

[170]) Deutsche Uebersetzung von Rosenfeld in Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 27.

Lebensführung im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß er eine längere Reihe von Jahren der Freiheit beraubt sei, durch ein zweites Erkenntnis anordnen, daß der Täter nach Beendigung der Zuchthausstrafe für eine bestimmte Zeit, welche nicht mehr als 10 und nicht weniger als 5 Jahre dauern darf, weiter in Haft behalten werde; solche Haft wird Sicherungshaft genannt, und wer zu ihr verurteilt wird, gilt während der Verbüßung der Zuchthausstrafe und während der Sicherungshaft als schwerer Kriminalverbrecher (convicted of felony) im Sinne der Forfeiture Act, 1870, sowie anderer Gesetze.

2. Eine Person darf nur dann als Gewohnheitsverbrecher festgestellt werden, wenn die Geschworenen auf Grund der Beweisaufnahme finden:

a) daß der Täter seit Vollendung seines 16. Lebensjahres und vor der jetzigen Verurteilung mindestens 3 mal wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist — mögen diese Verurteilungen vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sein— und daß der Täter andauernd ein ehrloses oder verbrecherisches Leben führt; oder

b) daß er bereits bei einer früheren Verurteilung als Gewohnheitsverbrecher festgestellt und zu Sicherungshaft verurteilt worden ist.

3. Es genügt, daß in der Anklageschrift nach Anführung der Anschuldigung gesagt werde, der Täter sei ein Gewohnheitsverbrecher."

Das Gesetz gibt keine Bestimmung des Gewohnheitsverbrechers, dafür aber eine genaue Zusammenstellung der Bedingungen, unter denen auf Sicherungshaft erkannt werden darf. Eine Jury entscheidet darüber, ob diese Bedingungen vorliegen. Ob bei Vorliegen der Bedingungen die Verwahrung angeordnet werden soll, hängt vom Ermessen des Gerichts ab.

Merkwürdigerweise kann die Frage, ob der Angeklagte ein Gewohnheitsverbrecher sei, diesem selbst gestellt werden. Bejaht er sie, so braucht über diesen Punkt die Jury nicht mehr zu entscheiden.

Um übereilten Entscheidungen vorzubeugen, sind außer den schon genannten tatsächlichen Vorschriften noch eingehende Verfahrensvorschriften gegeben. Nach § 10 Ziff. 5 des

Gesetzes darf die Anschuldigung, jemand sei ein Gewohnheitsverbrecher, nur mit Genehmigung des Leiters der Anklagebehörde und nur dann in die Anklage aufgenommen werden, wenn dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtshofes und dem Täter wenigstens 7 Tage vorher Nachricht gegeben worden ist, daß beabsichtigt werde, diese Anschuldigung in die Anklage aufzunehmen.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt grundsätzlich in der Strafanstalt oder in einem Teil einer solchen. Doch besteht für Männer in Camp Hill eine besondere Verwahrungsanstalt, die in ihrer Einrichtung vom Zuchthaus nach Möglichkeit verschieden gehalten wird.[171])

Im übrigen unterliegen die Verwahrten denselben Vorschriften wie die Zuchthaussträflinge, insbesondere der gleichen Dienst- und Hausordnung, soweit nicht das Gesetz selbst oder eine vom Staatssekretär zu erlassende Dienstordnung Milderungen bestimmt.

Die Durchführung der Verwahrung geht von dem Gedanken der Besserungsfähigkeit des Verwahrten aus. § 13 Ziff. 3 bestimmt:

„Die zur Sicherungshaft Verurteilten sollen solchen erzieherischen und bessernden Einflüssen unterworfen werden, welche am meisten geeignet erscheinen, die Verurteilten in die Lage zu setzen und willens zu machen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt ehrlich zu verdienen." Nach § 14 ist der Staatssekretär befugt, einen Verwahrten jederzeit vorläufig zu entlassen, wenn er überzeugt ist, daß der Entlassene wahrscheinlich sich vom Verbrechen fernhalten und ein nützliches, arbeitsames Leben führen wird. Die Entlassung kann auch erfolgen, wenn der Verwahrte nicht mehr imstande ist, neue Verbrechen zu begehen.

Die Entlassung kann auf Probe und unter der Bedingung erfolgen, daß der Entlassene sich der Aufsicht einer dazu bereiten Gesellschaft oder Einzelperson unterstellt. Es können dem Entlassenen auch sonstige Verpflichtungen auferlegt werden. Ueber den Entlassenen wird eine besondere Aufsicht ge-

---

[171]) Ueber die Einzelheiten vgl. v. Hentig, Ein Besuch in Camp Hill, S.Z. 28, S. 403 ff. und Foltin S. 24 ff.

übt, über deren Ergebnisse dem Staatssekretär zu berichten ist. Die Entlassung ist jederzeit widerruflich.

Die Verwahrung sollte ursprünglich von unbestimmter Dauer sein. Auf Grund einer starken Parlamentsopposition wurde sie aber auf höchstens 10 Jahre beschränkt.

Während der Sicherungshaft hat der Staatssekretär wenigstens alle drei Jahre einmal zu prüfen, ob nicht Veränderungen in der Person des Verwahrten eingetreten sind, die seine vorläufige Entlassung, gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen, angebracht erscheinen lassen.

Eine vorläufige Entlassung kann der Staatssekretär jederzeit in eine endgültige umwandeln. Er soll es tun, wenn der Entlassene sich nach der Entlassung 5 Jahre einwandfrei geführt hat.

Die Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung sind nach Ruggles-Brise[172]) recht günstige. Nach seinen Angaben sind in den Jahren von 1909 bis 1920 577 Personen zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Von diesen wurden 389 bedingt entlassen; 210 (54%) dieser Entlassenen führten sich so, daß die Berichte über sie günstig lauteten.

§ 13. *Australien.*

Schon vor Einführung der Sicherungsnachhaft in England hatten die Kolonialländer Neusüdwales und Neuseeland die Sicherungsverwahrung eingeführt. Ersteres durch die Habitual Criminals Act vom 20. 9. 1905, letzteres durch die im wesentlichen übereinstimmende Habitual Criminals and Offenders Act vom 29. X. 1906.[173]) In Neusüdwales konnte hiernach vom Gericht zum Gewohnheitsverbrecher erklärt werden.

a) wer wegen Vergiftung, Sittlichkeitsverbrechens oder Abtreibung verurteilt wurde, nachdem er wegen gleichartiger Verbrechen schon mindestens 2 mal verurteilt worden war,

---

[172]) The English Prison System, London 1921, zit. bei Wegner, Z. 44, S. 597.

[173]) Nach Goldschmidt V.D.A. IV S. 122.

b) wer wegen Verwundung, Raub, Erpressung, nächtlichen Einbruchs, Diebstahls, Unterschlagung, Betrug, Brandstiftung, Urkunden- und Münzfälschung verurteilt wurde, nachdem er schon mindestens 3 mal wegen gleichartiger Verbrechen verurteilt worden war.

Im Gegensatz zu England erfolgte hier die Verwahrung auf unbestimmte Dauer, „during his Majesty's pleasure". Sonst ist die Regelung ähnlich wie in England, welches anscheinend das Recht der Kolonien zum Vorbild genommen hat.[174]) Die Verwahrung erfolgte an einem eigens dafür bestimmten Ort nach dem Progressivsystem. Der Verwahrte erhielt die Hälfte des Reingewinns seiner Arbeit, der Gouverneur konnte den Verwahrten entlassen, wenn genügende Besserung anzunehmen war. Der Entlassenne wurde unter Schutzaufsicht gestellt. Führte er sich zwei Jahre einwandfrei, so hörte er auf, „habitual Criminal" zu sein. Bewährte er sich nicht, so wurde er in die Verwahrungsanstalt zurückgebracht.

Die Regelung in Neuseeland entspricht dieser Regelung. Nur ist hier die Bestimmung auf Police offences ausgedehnt.[175])

Die Gesetze von Neusüdwales und Neuseeland gelten heute in der Fassung von 1924. Bei der Neufassung wurden die Straftaten, die Sicherungsverwahrung nach sich ziehen, anders gruppiert als bisher. Es werden nunmehr fünf Klassen von Verbrechen unterschieden:[176])

> 1. Körperverletzung, 2. Vergiftung, 3. Sittlichkeitsverbrechen, 4. Abtreibung, 5. Raub, Erpressung, Einsteigediebstahl, Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Fälschungen.

Bei Verbrechen der ersten 4 Klassen werden zwei Vorstrafen, bei solchen der fünften Klasse drei Vorstrafen verlangt. Jedoch kann Verwahrung auch dann eintreten, wenn eine Vorstrafe aus einer der ersten vier Gruppen mit zwei Vorstrafen aus der fünften Gruppe zusammentrifft.

---

[174]) Vgl. Mittermaier V.D.A. III S. 344.
[175]) Ebenda.
[176]) Mittermaier Anlage I zu E. 27, S. 72.

§ 14. *Amerika.*

Die Bekämpfung der Gewohnheitsverbrecher durch Verwahrung begegnet in Amerika bereits in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts.

In Ohio bestimmte schon die Habitual Criminal Act vom 4. Mai 1885, daß derjenige, der bereits zweimal wegen eines Verbrechens mit Staatsgefängnis bestraft wurde, als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten sei, wenn er innerhalb der Vereinigten Staaten noch einmal rückfällig wird. Er wird dann nach Verbüßung der Strafe für dies erneute Verbrechen auf Lebensdauer in Verwahrung genommen. Jedoch kann ihn der Gouverneur begnadigen oder die Gefängnisaufsichtsbehörde ihn bedingt entlassen.[177])

In Kentucky bestimmt ein Gesetz von 1898, daß derjenige, der bereits dreimal wegen Verbrechens vorbestraft ist, auf Lebensdauer verwahrt wird.[178])

Im Staate New-York wird nach § 690 Penal Code jemand zum Gewohnheitsverbrecher erklärt, wenn er eines Verbrechens überführt wird,nachdem er schon vorher im Staate New-York wegen einer anderen strafbaren Handlung für schuldig befunden wurde, oder einer Uebertretung überführt wird, nachdem er bereits fünfmal im Staate New-York einer Uebertretung schuldig befunden wurde. Der zum Gewohnheitsverbrecher Erklärte kann nach § 688a Penal Code[179]) zu lebenslänglicher Verwahrung verurteilt werden, wenn er im Staate New-York dreimal eines Verbrechens oder Verbrechensversuchs, oder außerhalb New-Yorks eines nach New-Yorker Recht strafbaren Verbrechens überführt ist, bei erneuter Begehung eines Verbrechens im Staate New-York. Hat der Verwahrte das Höchstmaß der auf die letzte Tat gesetzten Strafe verbüßt, so kann er von der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Verpflichtungen bedingt entlassen werden. Eine unbedingte Entlassung darf nie erfolgen.[180]) Als Voraussetzung

---

[177]) Lenz, a. a. O. S. 279.
[178]) Ebenda.
[179]) Eingefügt durch Gesetz von 1907.
[180]) § 388a; Lenz a. a. O. S. 280.

der Verwahrung nennt das Gesetz nur die Schwere der Verbrechen und die Zahl der Rückfälle. Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit ist dem Ermessen des Richters überlassen.

Schließlich mag noch das Gesetz des Staates Indiana vom 28. II. 1907[181]) erwähnt werden, welches bestimmt, daß jeder, der zum dritten Mal wegen eines Verbrechens verurteilt wird, gleichgültig, ob Verbrechen und Verurteilung in Indiana oder sonstwo in den Vereinigten Staaten erfolgt ist, zum Gewohnheitsverbrecher erklärt und lebenslänglich eingesperrt wird. Ein Gesetz, dessen große Strenge und dessen Mangel jeder Individualisierung Mittermaier[182]) mit Recht als auffallend bezeichnet.

Von den südamerikanischen Staaten ist Argentinien zu erwähnen. Es besitzt seit dem 29. X. 1921 ein neues Strafgesetzbuch, das die unbestimmte Verwahrung rückfälliger Verbrecher im Anschluß an die Strafe vorsieht.[183])

§ 15. *Frankreich.*

Die Relegation bestimmter gefährlicher Verbrecher auf Grund des Rizidivistengesetzes (Loi sur les récidivistes) vom 27. V. 1885, wird gemeinhin nicht als Sicherungsverwahrung betrachtet. Und doch ist der Hauptzweck der Relegation die mechanische Unschädlichmachung gefährlicher Verbrecher durch Ueberführung in die Kolonien und Festhaltung daselbst. Darin, daß die Deportation erst nach verbüßter Strafe erfolgt, daß bei Bewährung probeweise Entlassung möglich ist, zeigt sich die Natur der Relegation als Sicherungsverwahrung, Noch deutlicher tritt dies zutage in dem Dekret vom 26. November 1885, das zwei Arten von Relegationen schuf, die individuelle und die kollektive. Wer ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt nachweisen kann, ist lediglich zum Aufenthalt in der Kolonie und zu halbjährlicher Meldung bei der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Es folgt daraus, daß ihm kein besonderes Uebel zugefügt werden, sondern daß er lediglich unschädlich gemacht werden soll.

---

[181]) Z. 27, S. 943.
[182]) V.D.A. III S. 345.
[183]) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 107.

Was diese Relegation von der üblichen Sicherungsverwahrung unterscheidet, ist die Art und Weise der Verwahrung, die nicht in einer bestimmten Anstalt des Inlandes, sondern durch Verbringung in die Kolonien erfolgt.

Die Voraussetzung der Relegation ist eine je nach der Schwere der begangenen Delikte größere oder geringere Zahl von Vorstrafen innerhalb der letzten 10 Jahre.[184]) Eine große Härte bedeutet die fehlende Unterscheidung zwischen Gefährlichen und Harmlosen, wie Landstreichern und Bettlern. Hervorzuheben ist, daß der Richter bei Vorliegen der geforderten Vorstrafen auf Relegation erkennen muß.

Wird der Relegierte aus der zunächst zu verbüßenden Strafe bedingt entlassen, so kann er auch Aufschub der Relegation erlangen.

Die Relegation kann nur für Verbrecher zwischen dem 21. und 60. Lebensjahre ausgesprochen werden.

§ 16. *Italien.*

Während der Entwurf 1921 nach Grundsätzen der modernen Richtung — wenigstens äußerlich — ganz auf die Strafe verzichtete,[185]) daher auch eine Sicherungsverwahrung in unserem Sinne nicht enthalten konnte, unterscheidet der unter dem persönlichen Einfluß von Mussolini zustandegekommene Vorentwurf von 1927[186]) zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen. Nach Art. 217 Ziff. 1 V.E. 27 werden diejenigen, die zu Gewohnheitsverbrechern, gewerbsmäßigen Verbrechern oder Verbrechern aus Hang erklärt sind, einer Landkolonie oder einem Arbeitshause überwiesen. Da die Ueberweisung ebenso wie die übrigen Sicherungsmittel gemäß Art. 206 I auf unbestimmte Zeit angewandt wird und solange dauert, wie die Gefährlichkeit anhält, so ist diese Ueberweisung an eine Landkolonie oder ein Arbeitshaus ihrem Wesen nach eine Unschädlichmachung durch Freiheitsentziehung, also Siche-

---

[184]) Vgl. Mittermaier, V.D.A. III S. 336/Q37; Lenz a. a. O. S. 281 ff.

[185]) Vgl. dazu Köhler, Rektoratsrede S. 11 ff.

[186]) Deutsche Uebersetz. in Samml. außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 48; Vgl. dazu Köhler, a. a. O. S. 18/23.

rungsverwahrung. Daß sie daneben in zweiter Linie auf Besserung abstellt, ist dem nicht zuwider. Daß die Unschädlichmachung der Hauptzweck ist, ergibt sich daraus, daß die Sicherungsmaßregel der Ueberweisung an eine Landkolonie oder ein Arbeitshaus aufhört, wenn die Gefährlichkeit behoben ist (Art. 207 I). Es genügt also, daß der Verurteilte physisch nicht mehr in der Lage ist, neue Verbrechen zu begehen; daß er gebessert sei, wird nicht gefordert.

§ 17. *Die Tschecho-Slowakei.*

Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1921 sieht Sicherungsverwahrung für gemeingefährliche rückfällige Verbrecher vor. Der zu Verwahrende muß vorher mindestens zwei Verbrechensstrafen verbüßt haben. Die Verwahrung ist von unbestimmter Dauer, beträgt aber mindestens 5 Jahre, um eine hinreichend lange Einwirkung zu ermöglichen. Nach 5 Jahren kann der Verwahrte bedingt entlassen werden. Die Verwahrung soll in einer besonderen Anstalt vollstreckt werden. Hier sollen die Verwahrten an eine ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit gewöhnt werden.

Die Verwahrung findet nach der Strafvollstreckung statt, doch kann das Gericht anordnen, daß die Strafe, wenn sie 5 Jahre nicht übersteigt, in der Verwahrungsanstalt vollzogen wird (§§ 61, 124).[187])

Der Entwurf von 1926 (§ 58)[188]) sieht die Verweisung in eine Verwahrungsanstalt vor bei dauerndem Hang zu Verbrechen und Gemeingefährlichkeit. Die Regelung ist im wesentlichen die gleiche wie im Entwurf 1921. Ueber die Dauer der Verwahrung, bedingte Entlassung, Dauer der Probezeit und eventuellen Widerruf entscheidet ein sogenanntes Gefangenengericht, das aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei, die Befähigung zum Geschworenenamte besitzenden Laienrichtern besteht, in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Anstaltskommissärs und des Gefangenen oder

---

[187]) Vgl. Miricka Z. 43, S. 287.

[188]) Vgl. Köhler, Rektoratsrede S. 25 und Böhrsch Asch.Mon. 18, S. 479.

seines Verteidigers. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung dieses Gerichts ist nicht vorgesehen.

§ 18. *Oesterreich.*

Der Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuchs von 1912 (im wesentlichen übereinstimmend mit dem Vorentwurf von 1909) bestimmt in § 38:

„I. Ein Inländer, der wegen desselben oder wegen verschiedener der in den Hauptstücken 18 (Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Geldverkehrs),[189]) 22 (Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit), 23 (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben), 26 (Diebstahl und verwandte strafbare Handlungen), 27 (Erpressung und Raub), 28 (Betrug), 29 (Benachteiligung von Gläubigern), 30 (Strafbare Ausbeutung), 34 (Hehlerei, Begünstigung und Erwerb verdächtiger Sachen) und 35 (gemeingefährliche strafbare Handlungen) angeführten Verbrechen, mindestens zwei Kerkerstrafen verbüßt hat und innerhalb 5 Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen wieder eines dieser Verbrechen begeht, kann nach Verbüßung der verwirkten Strafe noch weiterhin angehalten werden, wenn ihn seine Verbrechen als gemeingefährlich erscheinen lassen und anzunehmen ist, er werde sich von weiteren strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen."
„III. Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Anhaltung im Anschluß an das Urteil aus und entscheidet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzugs, ob der Verurteilte entlassen werden könne, oder wegen fortdauernder Gemeingefährlichkeit in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt anzuhalten sei."

„IV. Die Anhaltung darf 10 Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf von mindestens 3 Jahren kann der Täter endgültig oder auf Widerruf entlassen werden."

Die Anhaltung ist also auf besonders gefährliche Personen beschränkt. Hervorzuheben ist die Bestimmung, daß über die Notwendigkeit der Verwahrung erst auf Grund der Erfahrung

[189]) ( ) = vom Verfasser.

des Strafvollzugs entschieden werden soll. Das Urteil spricht nur die Zulässigkeit aus.

Der österreichische Strafgesetzentwurf von 1927 verwendet ebenso wie die deutschen Entwürfe von 1925 und 1927 die technische Bezeichnung „Sicherungsverwahrung" für die Verwahrung geistig gesunder Gewohnheitsverbrecher. § 59 lautet:

„Wird jemand, der schon einmal zu Zuchthaus verurteilt worden war, nach § 78 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen."

Die Verurteilung nach § 78 als Gewohnheitsverbrecher setzt voraus, daß jemand, „der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafen von wenigstens 6 Monaten verurteilt worden ist, durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt hat, und daß aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, daß er ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist." Das Gesetz definiert also den Begriff des Gewohnheitsverbrechers nicht, sondern sagt nur, welche Mindestvoraussetzungen erforderlich sind, um eine als Gewohnheitsverbrecher erkannte Person als solche besonderen Bestimmungen zu unterwerfen.

Da der österreichische Entwurf 1927 mit dem deutschen Entwurf 1927 übereinstimmt, so kann hier auf eine eingehendere Erörterung verzichtet werden.

§ 19. *Schweden.*

Im Jahre 1916 ist der Allgemeine Teil des Vorentwurfs zu einem schwedischen Strafgesetzbuch, verfaßt von J. C. W. Thyrén erschienen. Er sieht für Unverbesserliche „Internierung" vor. Die Regelung ist[190]) folgende:

Interniert kann werden, wer mindestens 12 Jahre Zuchthaus erlitten hat und im Zuchthaus oder während der 5 nächsten Jahre seit der Strafverbüßuung ein weiteres mit

[190]) Nach Hammarlöw, Das Strafensystem im Vorentw. zu einem schwedischen Strafgesetzbuch, Bern 1927.

Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, wenn er nach den Umständen als besonders gemeingefährlich erscheint. Die Internierung darf nur nach Einholung eines Gutachtens einer vom König bestimmten Behörde erfolgen. Sie erfolgt anstelle der verwirkten Strafe und dauert mindestens solange wie diese. Die Dauer der Sicherungsverwahrung ist relativ unbestimmt. Die Höchstdauer beträgt 25 Jahre. Vorzeitige Entlassung kann erfolgen, wenn die Gefährlichkeit behoben scheint. Der Entlassene ist dann aber einer Schutzaufsicht zu unterstellen. Bei schlechter Führung während der Probezeit kann die Entlassung widerrufen werden. Begeht ein Entlassener erneut ein mit zeitlichem Zuchthaus bedrohtes Verbrechen, so kann er anstelle der Strafe zu lebenslänglicher Internierung verurteilt werden.

Im wesentlichen die gleichen Bedingungen enthält der schwedische Vorentwurf 1923. Die geforderte Gesamthöhe der Vorstrafen ist auf 10 Jahre ermäßigt, die Höchstdauer bei erstmalig Verwahrten auf 20 Jahre.[191])

Im Jahre 1927 wurde durch ein „Gesetz betreffend Internierung von Rückfallverbrechern" dieses Problem bis zur endgültigen Erledigung der gesamten Strafrechtsreform vorläufig geregelt.[192]) Das Gesetz ist seit Anfang 1928 in Kraft. Nach diesem Gesetze kann interniert werden, wer, nachdem er vorher mindestens 10 Jahre dieser Strafe verbüßt hat, während der weiteren Strafverbüßung oder vor Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Zuchthausstrafe wieder Verbrechen begeht, wofür er zu mindestens 2 weiteren Jahren Zuchthaus verurteilt wird, wenn auf Grund seines geistigen Zustandes und an Hand von sonstigen, während des Prozesses aufgezeigten Verhältnissen anzunehmen ist, daß die Strafe ihn von weiteren Verbrechen nicht abhält, und daß er als für die persönliche Sicherheit oder das Eigentum anderer gefährlich anzusehen ist.

Die Anordnung der Internierung erfolgt durch das Gericht. Es ist dabei an die vorherige Zustimmung eines für das ganze Reich zuständigen Internierungsausschusses, der aus dem Vor-

---

191) Vgl. Mittermaier Anl. I zu E. 27. S. 76.
192) Die folg. Angaben nach Petrén, Asch. Mon. 19 S. 513 f.

sitzenden des Gefängnisvorstandes und vier anderen Mitgliedern, von denen je eines ein Arzt und ein Richter sein soll, besteht, gebunden. Auf diese Weise soll eine einheitliche Handhabung des Gesetzes erreicht werden.

Zu Beginn des Verfahrens wird der Angeklagte auf seinen Geisteszustand untersucht. Nur im Falle der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten kann das Verfahren fortgeführt werden. Ist er vermindert zurechnungsfähig, so können nur Maßnahmen auf Grund des gleichzeitig erlassenen Gesetzes „betreffend die Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger" zur Durchführung gelangen.

Die Internierung dauert in der Regel mindestens 10 und höchstens 20 Jahre. Unter besonderen Umständen kann die Mindestdauer auf 5 Jahre herabgesetzt und die Höchstdauer auf unbestimmte Zeit verlängert werden, das letztere dann, wenn die Gefährlichkeit des Internierten nach 20 Jahren offensichtlich noch fortdauert. Erfolgt die Entlassung erst nach 20 Jahren, so ist sie endgültig. In allen anderen Fällen erfolgt sie stets auf Probe, mit mindestens 10jähriger Schutzaufsicht. Die Entlassung darf in keinem Fall früher erfolgen, als die Internierung die Strafdauer um 2 Jahre überschritten hat. Die probeweise Entlassung erfolgt durch den Internierungsausschuß. Dieser beschließt auch über einen etwaigen Widerruf derselben.

Die Internierung erfolgt grundsätzlich in einer besonderen Anstalt. Diese wird vom Internierungsausschuß beaufsichtigt, der die Anstalt wenigstens jedes Jahr einmal besuchen soll, um die Verhältnisse an Ort und Stelle kennen zu lernen.

§ 20. *Dänemark.*

Der dänische Strafgesetzentwurf von 1917 (Verfasser Carl Torp)[193] sieht Sicherungsverwahrung vor für gemeingefährliche, chronische, durch Strafe nicht beeinflußbare Verbrecher. Voraussetzung ist, daß jemand mindestens 3 mal für nach Vollendung des 21. Lebensjahres begangene Verbrechen Arbeitsgefängnis von zusammen wenigstens 4 Jahren erhal-

[193]) Siehe Rüdinger, Z. 39, S. 199.

ten hat, und daß er nach den Umständen ein für die Rechtssicherheit gefährlicher gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Verbrecher ist. War jemand schon früher zur Sicherungsverwahrung verurteilt, so wird er erneut verwahrt, wenn er innerhalb drei Jahren nach seiner endgültigen Entlassung für ein neues Verbrechen Arbeitsgefängnis verwirkt.

Die Verwahrung wird für Männer in einer besonderen Anstalt, für Frauen im Arbeitshaus vollzogen. Sie tritt an die Stelle der verhängten Strafe. Die Ausgestaltung des Vollzuges soll sich von der Strafe unterscheiden. Vor Ablauf der als Strafe festgesetzten Zeit ist die vorläufige Entlassung nicht zulässig. Im übrigen wird der Zeitpunkt der vorläufigen Entlassung im Urteil festgesetzt, soll aber nicht länger als 10 Jahre über die Strafzeit hinausgeschoben werden.

Dem Entwurf Torp folgte im Jahre 1923 ein Kommissionsentwurf, dessen Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung auf dem Entwurf Torp fußen.[194]) Hervorzuheben ist die Herabsetzung der Altersgrenze, wie auch des Maßes der Vorstrafen. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 2 Vorstrafen von zusammen wenigstens 2 Jahren Gefängnis verbüßt hat und aufs neue zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, kann verwahrt werden, wenn seine Tat ihn als gefährlichen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt. Die Sicherungsverwahrung dauert höchstens 20 und mindestens 5, im Wiederholungsfalle 10 Jahre. Nach Ablauf der Mindestzeit entscheidet das Gefängnisgericht, bestehend aus dem Generaldirektor des Gefängniswesens, einem Richter und einer in der Fürsorge für entlassene Gefangene tätige Person, über die Entlassung. Die Entlassung erfolgt auf Probe. Die Dauer der Probezeit wird vom Gefängnisgericht festgesetzt, soll aber mindestens 2 Jahre betragen. Beschließt das Gericht die weitere Verwahrung, so kann es frühestens nach 2 Jahren erneut mit der Entlassung befaßt werden. Für Sonderfälle ist eine Art Begnadigung vorgesehen. Durch königliche Entscheidung kann nämlich der Verwahrte auch vor Ablauf der Mindestfristen entlassen wer-

---

[194]) Vgl. Goll, Asch. Mon. 18, 484.

den. Nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung des Vollzuges sind königlicher Anordnung vorbehalten.

Im Jahre 1924 wurde dem Volksthing ein neuer Entwurf vorgelegt, der in den Grundzügen dem Entwurf 1923 gleicht, aber sonst verschiedene Abweichungen zeigt. Die Altersgrenze von 18 Jahren ist fortgefallen. Eine Vortat genügt. Die Mindestdauer der Verwahrung ist von 5 auf 4 Jahre, bei wiederholter Verwahrung von 10 auf 8 Jahre, die Höchstdauer von 20 auf 16 Jahre herabgesetzt. Alle Zuchthausgefangenen können bei zeitiger Zuchthausstrafe nach 5 Jahren, bei lebenslänglicher Strafe nach 10 Jahren in eine Verwahrungsanstalt überführt werden.[195])

Im Jahre 1928 wurde ein weiterer Entwurf nebst Entwurf eines Einführungsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf 1928 stellt im wesentlichen den Entwurf 1923 wieder her.[196]) Die Altersgrenze von 18 Jahren ist wieder eingeführt. Ebenso ist die Dauer der Verwahrung so geregelt wie im Entwurf 23. Voraussetung der Verwahrung ist vorherige Verbüßung von mindestens 2 Jahren Gefängnis oder Arbeitshaus, die entweder wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit, oder wegen zweier sonstiger Verbrechen verhängt sind.

Bereits im Jahre 1925 wurde, ähnlich wie später in Schweden ,da die Aussichten für den Abschluß der Gesamtreform wenig günstig erschienen, durch eine Novelle „über Sicherheitsmaßnahmen gegen gewisse Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden", vom 25. April 1925 ein Teil der geplanten Reform vorweggenommen.[197]) Den Anlaß hierzu boten wiederholte schwere Sittlichkeitsverbrechen eben entlassener Verbrecher. Das Gesetz sieht für „Personen, bei denen mangelhafte Entwicklung, dauernde Schwächung oder Störung des Seelenlebens — hierunter sexuelle Abnormität — sich in strafbaren Handlungen — darunter Drohungen — äußert, welche eine naheliegende und ernstliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Sittlichkeitsverbrechen, schwere Gewalttaten, Brandstiftungen oder andere gemeinge-

---

[195]) Mittermaier Anl. I zu E. 27. S. 75.
[196]) Vgl. Lucas Asch. Mon. 19 S. 577.
[197]) Krabbe Z. 48, S. 337; Goll Asch. Mon. 18, 492 f.

fährliche Verbrechen anzeigen", unter anderem zwangsweise Unterbringung in einer Anstalt vor. Zu bemerken ist, daß Störungen des Seelenlebens nicht einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gleichgesetzt werden, so daß auch voll Zurechnungsfähige erfaßt werden,[198]) weshalb die Anführung des Gesetzes gerechtfertigt erscheint.

Die Anordnung der — absolut unbestimmten — Unterbringung erfolgt durch das Gericht, die Aufhebung durch den Justizminister, wenn der Verwahrte nicht mehr gefährlich erscheint. Auf Antrag des Verwahrten muß jedoch die Entlassungsfrage jederzeit dem Gericht vorgelegt werden.

Zur größeren Sicherheit der Betroffenen und um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten, sind die Entscheidungen in Internierungssachen nicht den unteren Gerichten, sondern den Landgerichten mit dem Reichsgericht als Rechtsmittelinstanz übertragen. Für die gutachtliche Tätigkeit ist einheitlich der Reichsmedizinalrat berufen. Hervorzuheben ist, daß die zur Entscheidung berufenen Gerichte ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt sind. Auf diese Weise soll verhütet werden, daß ungeschulte Laienrichter allzu weich und gefühlsmäßig aus unangebrachtem Mitleid von Verwahrung absehen und so das Gesetz, ähnlich wie der norwegische § 65, nur auf dem Papier steht. Die Unterbringung setzt keine Vorstrafen voraus, jedoch werden solche von den Gerichten durchweg gefordert.[199])

Auffallend ist die weitgehende Rückwirkung des Gesetzes. Es können sogar Leute verwahrt werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt wurden und ihre Strafe bereits verbüßt haben, wenn seitdem noch nicht ein Jahr verflossen ist.[200])

Die Verwahrung zurechnungsfähiger Verbrecher erfolgt in einer besonderen Anstalt in Sundholm bei Kopenhagen, während vermindert Zurechnungsfähige und Zurechnungsun-

---

[198]) Krabbe, Z. 48, S. 337.
[199]) Krabbe, a. a. O. S. 337; Goll a. a. O. S. 449.
[200]) Goll a. a. O. S. 484.

fähige in Krankenhäusern und Irrenanstalten untergebracht werden. In den ersten zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes ist in 26 Fällen auf Verwahrung erkannt worden.[201])

V. Abschnitt: Die deutschen Entwürfe.

§ 21. *Vorentwurf und Gegenentwurf.*

Wie eingangs (S. 8 ff.) schon erwähnt, hat der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 es abgelehnt, neben der Strafe Sicherungsverwahrung einzuführen. Auf die oben (§ 2) erörterte Begründung des Vorentwurfs zu dieser Frage nochmals einzugehen, erübrigt sich. Die Ablehnung der Sicherungsverwahrung durch den Vorentwurf hat weitgehenden Widerspruch gefunden,[202]) der seinen deutlichsten Ausdruck in dem von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt im Jahre 1911 aufgestellten Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs findet. Dieser Gegenentwurf ist um so bedeutsamer, als hier Vertreter der klassischen und modernen Richtung sich zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben. § 98 GE enthält die Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung. Er lautet:

„Begeht jemand, der schon vielfach, mindestens aber 5 mal, wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen Freiheitsstrafe, darunter mindestens einmal Zuchthausstrafe erlitten und die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt hat, aufs Neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen und für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher erscheinen läßt, so kann das Gericht neben der Strafe auf Unterbringung des Verurteilten in einer Verwahrungsanstalt erkennen. . . Die mindestens zweijährige Anhaltung in einem Arbeitshaus steht der Vorstrafe des Zuchthauses gleich.

---

[201]) Goll a. a. O. S. 498.

[202]) Vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen, Berlin 1911. S. 229; ferner Verhandl. des 30. und 31. D.J.T., insbes. Köhler, Gutachten S. 277.

Ausländische Vorstrafen kommen mit der Maßgabe in Betracht, daß dem Zuchthaus und Arbeitshaus diejenige, in dem fremden Staate gesetzlich bestehende Freiheitsstrafe oder Freiheitsentziehung gleicherachtet wird, die ihrer Art nach dem Zuchthaus oder Arbeitshaus am meisten entspricht; doch muß die Dauer der Freiheitsstrafe und im Falle des Abs. 1 Satz 3 der Freiheitsentziehung wenigstens 2 Jahre betragen haben.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Ist neben der Unterbringung auf Ausweisung (§ 79) erkannt, so kann die Landespolizeibehörde von der Unterbringung absehen, es sei denn, daß die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung unter § 49 (Ausweisungsbruch) fällt.

Die Landespolizeibehörde bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Verwahrung ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig; ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht wiederholt werden. Die Entlassung darf immer nur eine vorläufige sein. Die Vorschriften in § 55 II Satz 1, 56, 57 (vorläufige Entlassung bei Freiheitsstrafen) finden Anwendung. Erfolgt kein Widerruf der vorläufigen Entlassung, so ist, sobald 5 Jahre verstrichen sind, die Entlassung eine endgültige.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Bundesrat erlassen."

Der Gegenentwurf scheidet also streng zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen. Er geht den Weg, den bereits der österreichische Vorentwurf 1909 (§ 38) eingeschlagen hatte, „und zwar geht er ihn bis zu Ende".[203]) Die Sicherungsverwahrung ist von unbestimmter Dauer, sie richtet sich lediglich nach der Dauer der Gefährlichkeit, kann also lebenslänglich sein.

Die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sind sehr vorsichtig formuliert. Der zu Verwahrende muß mindestens

[203]) Begründung S. 130.

5 mal wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen Freiheitsstrafen erlitten haben. Darunter muß sich wenigstens eine Zuchthausstrafe befinden. Zwischen der Verbüßung der letzten Strafe und der Begehung der neuen Straftat, die gleichfalls Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sein muß, dürfen nicht mehr als drei Jahre verstrichen sein. Diese letzte Straftat muß den Täter in Verbindung mit seinen Vorstrafen als einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen, zugleich für die öffentliche Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher erscheinen lassen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann das Gericht auf Verwahrung erkennen. Es ist nicht dazu verpflichtet.

Um auch die internationalen Verbrecher erfassen zu können, stehen ausländische Vorstrafen den inländischen gleich.

Die stets bedingte Entlassung ist entsprechend der vorläufigen Entlassung bei Freiheitsstrafen nur zulässig, wenn der Verwahrte sich während der Verwahrung gut geführt hat, eine Voraussetzung, die mit dem Wesen reiner Sicherungsverwahrung, die nur auf Gefährlichkeit abstellen darf, nicht recht vereinbar ist. Dadurch wird die vorläufige Entlassung zur Belohnung für gute Führung, letzten Endes zum Disziplinarmittel. Weitere Voraussetzung der Entlassung ist, daß der Verwahrte nach seinem Charakter die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt. Außerdem muß eine für den Unterhalt des Verwahrten ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit gesichert oder aber dargetan sein, daß für Unterkommen und Unterhalt des Entlassenen anderweitig gesorgt wird.

Der Entlassene wird für die Dauer der fünfjährigen Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt. Diese wird unter Leitung des Vormundschaftsgerichtes durch den Vertreter eines Fürsorgevereins oder eine andere dazu geeignete und bereite Person ausgeübt. Für weibliche Verwahrte sind weibliche Aufsichtspersonen zu bestellen (§ 60). Die Landespolizeibehörde kann dem Entlassenen für die Probezeit bestimmte Weisungen erteilen . Kommt er diesen wiederholt nicht nach, oder sucht er sich der Schutzaufsicht zu entziehen, so kann die Entlassung widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn der Entlassene

innerhalb der Probezeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens erneut verurteilt wird. Eine nach Ablauf der Probezeit erfolgende Verurteilung gilt in beiden Fällen als innerhalb der Probezeit erfolgt, wenn sie auf Grund eines während der Probezeit anhängig gewordenen Strafverfahrens erfolgt.

Besonders zu begrüßen ist es, daß § 98 Abs. V den Erlaß der Ausführungsvorschriften dem Bundesrat übertragen will. Dadurch werden für den Vollzug einheitliche Richtlinien vorgesehen, wie sie Köhler auf dem 31. Deutschen Juristentag [204]) forderte.

Der Gegenentwurf zieht den Kreis derer, die von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden können, sehr weit. Er kennt zunächst keine Beschränkung auf bestimmte besonders gefährliche Delikte. Sodann muß unter den Vorstrafen zwar grundsätzlich eine Zuchthausstrafe sein; diese kann aber durch zweijähriges Arbeitshaus ersetzt werden. Das erscheint zunächst auffällig, hat aber seinen Grund darin, daß man das Arbeitshaus zu einer wirklichen Arbeitserziehungs- und Besserungsanstalt umgestalten wollte. Dies erschien aber nicht möglich, wenn man ständig alle jene Elemente darin unterbrachte, die durch frühere erfolglose Arbeitshausverbringung bereits bewiesen haben, daß sie nicht zu bessern sind. Steckt man diese Leute wieder in ein Arbeitshaus, so werden sie durch ihren Umgang auch die noch Besserungsfähigen ungünstig beeinflussen, sodaß das Arbeitshaus statt zu einer Besserungsanstalt zu einer Brutstätte des Lasters wird. [205]) Im übrigen können die Vorstrafen auch unerhebliche Freiheitsstrafen sein; sie müssen allerdings durch vorsätzliche Vergehen verwirkt sein.

Die Regelung des Gesetzentwurfs hat eine ziemlich allgemeine Zustimmung gefunden. [206]) Sie wurde die Grundlage für die weitere Behandlung des Problems.

---

[204]) Verhandlungen II, S. 276.

[205]) Vgl. Goldschmidt, Mitt. I.K.V. 18, S. 367 f.

[206]) Vgl. dazu Referat Mittermaier und die Diskussion dazu auf der 14. Landesversammlung der deutschen Landesgruppe der I.K.V. zu Berlin, Mitteil. I.K.V. 18, S. 361 ff.; Wach DJZ. 16, S. 84; v. Jagemann Asch. Mon. 8, 197.

§ 22. *Der Kommissionsentwurf von* 1913

Der Kommissionsentwurf von 1913 hat die Bestimmungen des Gegenentwurfs über die Sicherungsverwahrung im wesentlichen übernommen. Nach §§ 106, 121 KE wird ein gewerbs- und gewohnheitsmäßiger, für die Rechtssicherheit gefährlicher Verbrecher verwahrt, wenn er, nachdem er im Inland oder Ausland fünfmal wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal zu Zuchthaus verurteilt worden ist und diese Strafen ganz oder teilweise verbüßt hat, vor Ablauf von 5 Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe wieder ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht, für das er Freiheitsstrafe verwirkt hat. Ausländische Vorstrafen kommen nur in Betracht, wenn auf sie wegen strafbarer Handlungen erkannt worden ist, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen anzusehen sind.

Neu ist gegenüber dem Gegenentwurf, daß die Vorstrafen sämtlich erhebliche sein müssen und daß die Arbeitshausanhaltung nicht mehr einer Zuchthausstrafe gleichgestellt ist. Damit scheidet die sogenannte „kleine Kriminalität" und ein beträchtlicher Teil der harmlosen Rückfälligen, die der Gegenentwurf miterfassen wollte, aus dem Kreis der zu Verwahrenden aus. Bei jenen, die die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllen, muß nunmehr das Gericht auf Verwahrung erkennen.

Der Vollzug der Verwahrung erfolgt auch nach dem Kommissionsentwurf durch die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe. Ueber die Dauer der Verwahrung entscheidet aber das Gericht, nicht wie im Gegenentwurf auf Anrufung durch den Verwahrten, sondern in jedem Fall, wenn die Verwahrung länger als drei Jahre dauern soll. Die Entscheidung des Gerichts ist von Amtswegen herbeizuführen. Wenn das Gericht die Fortdauer der Verwahrung anordnet, so setzt es zugleich eine Frist fest, nach deren Ablauf seine Entscheidung erneut einzuholen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Verwahrung überläßt der Kommissionsentwurf dem Bundesrat und den Bundesstaaten.

Die vorläufige Entlassung ist ähnlich wie im Gegenentwurf geregelt. Sie kann nach einer, nicht näher bestimmten Dauer der Verwahrung durch die Landespolizeibehörde erfolgen und ist stets widerruflich. Die Bezugnahme auf die probeweise Entlassung von Strafgefangenen fehlt, im Gegensatz zum Gegenentwurf. Ob sie daher unter bestimmten Auflagen erfolgen darf, ist zum mindesten zweifelhaft. Die Entlassung wird auch hier endgültig, wenn sie innerhalb 5 Jahren nicht widerrufen wird.

Eine wichtige Neuerung enthält § 2 Abs. II des Kommissionsentwurfes. Er bestimmt, daß die grundsätzliche Anwendung des milderen Gesetzes der Anwendung sichernder Maßnahmen nicht entgegenstehe. Hat also der Verbrecher eine Tat, die gegen ihn nach dem zur Zeit der Verurteilung geltenden Recht die Sicherungsverwahrung rechtfertigen würde, vor Erlaß dieses Gesetzes begangen, so kann gleichwohl auf Sicherungsverwahrung erkannt werden. Diese Regelung scheint auf den ersten Blick mit dem sonst geltenden Grundsatz nulla poena sine lege in Widerspruch zu stehen. Es ist aber zu beachten, daß die Sicherungsverwahrung keine auf die Vergangenheit abstellende Strafe, sondern eine nur in die Zukunft gerichtete Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit ist.[207])

§ 23. *Der Entwurf von* 1919

Die Veröffentlichung des Kommissionsentwurfes wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges verhindert, der zugleich auch das Reformwerk zeitweilig zum Stillstand brachte. Erst im Frühjahr 1918 wurde die Reform erneut in Angriff genommen. Das Ergebnis war der Entwurf von 1919, der auf dem Kommissionsentwurf aufbaut.

Die Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung (§§ 100 bis 102) entsprechen im großen und ganzen dem Kommissions-

[207]) Vgl. hierzu Coenders a. a. O. S. 271, der diese Regelung bekämpft, weil es „unserer Rechts- und Kulturanschauung widerspreche, derartige Eingriffe in die persönliche Freiheit ohne vorherige (der Tat vorangehende) gesetzliche Anordnung zu verhängen".

entwurf. Aus nicht ersichtlichen Gründen ist die Bestimmung des § 2 Abs. II KE, daß die Anwendung des milderen Gesetzes der Anwendung von Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehe, in § 6 nicht aufgenommen worden. Dagegen ist bei der probeweisen Entlassung wieder ausdrücklich auf die Entlassung Strafgefangener Bezug genommen, die im Kommissionsentwurf fehlte.

Zur näheren Regelung des Vollzugs der Verwahrung ist in § 105 ein besonderes Strafvollzugsgesetz angekündigt.

Hervorzuheben ist, daß die Sicherungsverwahrung in § 125 Abs. II von der Vollstreckungsverjährung ausdrücklich ausgenommen ist. Der Entwurf[208]) geht mit Recht davon aus, daß für die Sicherungsverwahrung allein das Schutzbedürfnis der Gesellschaft maßgebend sein soll, das aber durch Ablauf einer bestimmten Zeit weder aufgehoben noch gemindert wird. Ist die Verwahrung nicht mehr erforderlich, so soll durch die Entlassung auf Widerruf geholfen werden. Als besonders glücklich kann man die letzte Regelung nicht bezeichnen, da die Entlassung auf Widerruf ihrem Sinne nach voraussetzt, daß die Verwahrung eingesetzt hat, wenn auch nur für ganz kurze Zeit. Ist sie überhaupt infolge des Zustandes des zur Verwahrung Verurteilten nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht mehr erforderlich, so muß von ihr abgesehen werden können.[209])

Der Entwurf 1919 hat eine reiche Kritik hervorgerufen, die in Oesterreich zur Aufstellung eines Gegenentwurfes führte.[210])

§ 24. *Der amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuches von* 1925.

Der Entwurf von 1925 verwendet zum ersten Mal den Ausdruck „Sicherungsverwahrung" als technische Bezeichnung.[211]) Er bestimmt in § 45:

---

[208]) Begründung S. 111.

[209]) Vgl. dazu Foltin S. 121.

[210]) Vgl. W. Gleispach, Der deutsche Strafgesetzentwurf, Leipzig 1921, insbes. Rittler daselbst S. 102 ff.; Mezger, Asch. Mon. Bd. 13. S. 47 ff., 75.

[211]) Siehe oben S. 7/8.

„Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 (Rückfall) zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen."

Die gewerbsmäßigen Verbrecher werden nicht mehr genannt. Statt Gefahr für die Rechtssicherheit wird solche für die öffentliche Sicherheit gefordert. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nicht mehr obligatorisch, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sind wesentlich geändert. Der Entwurf 1925 fordert nicht mehr fünf verbüßte Vorstrafen, sondern zwei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu erheblichen Freiheitsstrafen. Die neue Tat muß gleichfalls ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sein, wegen dessen Freiheitsstrafe, die aber nicht erheblich zu sein braucht, verwirkt ist. Danach könnte es scheinen, als ob sehr leicht auch ein Mindergefährlicher von der Sicherungsverwahrung betroffen werden könnte. Es ist aber zu beachten, daß der Entwurf 1925 in einem dritten Buche die sogenannten asozialen Personen, Bettler, Arbeitsscheue, Landstreicher, Dirnen, gesondert behandelt, für sie keine Strafen, sondern lediglich die sichernde Maßnahme des Arbeitshauses und der Schutzaufsicht vorsieht. Damit scheiden diese Elemente für die Sicherungsverwahrung ohne weiteres aus.

Für den Rückfall (§ 77) und damit auch für die Sicherungsverwahrung kommt eine frühere Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Verurteilung der Verbrecher sich mehr als fünf Jahre auf freiem Fuße befunden hat.

Die Dauer der Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich unbestimmt. Sie darf aber zunächst nur auf drei Jahre angeordnet werden. Soll sie darüber hinaus fortdauern, so muß das Gericht sie vor Ablauf von drei Jahren erneut anordnen und zugleich bestimmen, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

Die bedeutsamste Neuerung des Entwurfes 1925 sind die §§ 47 und 48, die das sogenannte „Vikariieren" zulassen. Die Regelung ist aber wenig glücklich. Nach § 47 soll grundsätzlich zunächst die Strafe vollzogen werden. Das Gericht kann aber die Strafe aussetzen und zuerst die Verwahrung vollziehen lassen. Wird durch vorherigen Strafvollzug die Verwahrung überflüssig, so fällt sie fort. Das ist eigentlich selbstverständlich. Im umgekehrten Fall kann das Gericht das Unterbleiben des Strafvollzuges anordnen. Daneben besteht nach § 48 die dritte Möglichkeit, daß die Sicherungsverwahrung schlechthin an die Stelle der Strafe tritt. Welche der drei Möglichkeiten im Einzelfall anzuwenden sei, ist aus dem Entwurf nicht zu entnehmen. Foltin[212]) befürchtet von dieser Regelung wohl mit Recht schwerwiegende Ungleichheiten bei Verhängung der Sicherungsverwahrung durch die verschiedenen Gerichte und damit eine Verwirrung des Rechtsbewußtseins im Volke.

Die Entlassung vor Ablauf der vom Gericht festgesetzten Frist ist nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig, sie soll in der Regel auf Probe erfolgen. Damit ist eine in den früheren Entwürfen vorhandene Lücke geschlossen. Die Verwaltungsbehörde kann nun nicht mehr, weil sie anderer Ansicht als das Gericht ist, den Verwahrten vorzeitig entlassen und so die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das Gericht illusorisch machen. Auf die Entlassung finden die Vorschriften über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen mit einer Ausnahme Anwendung (§§ 38, 39, 41). Danach beträgt die Probezeit 2—5 Jahre. Sie kann, wenn sie das Höchstmaß nicht erschöpft, nachträglich auf dieses Höchstmaß verlängert werden. Der Entlassene kann unter Schutzaufsicht gestellt werden,[213]) auch können ihm entweder sofort oder während des Laufes der Probezeit besondere Verpflichtungen auferlegt werden. Eine andere Regelung als bei der bedingten Entlassung Strafgefangener gilt für den Widerruf. Nach § 49

---

[212]) S. 119.

[213]) Hiergegen Foltin, Asch. Mon. 18, 295, 297, der bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, einerlei, ob sie vorläufig oder endgültig ist, obligator. Schutzaufsicht verlangt.

Abs. III wird die Entlassung widerrufen, wenn sich während der Probezeit herausstellt, daß die Gefährlichkeit des Verwahrten noch nicht behoben war oder daß sie nachträglich erneut eingetreten ist. Der Widerruf bedarf ebenso wie die vorzeitige Entlassung der Zustimmung des Gerichts. Wird die Entlassung widerrufen, so hat der zu Verwahrende nunmehr den noch nicht abgelaufenen Teil der Verwahrung abzumachen. Auch kann vor Ablauf dieser Restzeit die Fortdauer der Verwahrung durch das Gericht angeordnet werden.

Auf die Sicherungsverwahrung finden die Regeln über Vollstreckungsverjährung der Strafe keine Anwendung. Sind seit der Zeit, da sie hätte vollzogen werden müssen, drei Jahre vergangen, so kann sie allerdings nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht die frühere Anordnung bestätigt.

Endlich hat der Entwurf in § 3 die Bestimmung, daß über Sicherungsmaßregeln nach dem Gesetz zu entscheiden ist, das zur Zeit der Verurteilung gilt, wieder aufgenommen.

§ 25. *Der Entwurf* 1927 *(Reichstagsvorlage).*

Der Entwurf 1927 ist hinsichtlich der Sicherungsverwahrung zum großen Teil eine Wiederholung des Entwurfes 1925. Verschärft sind die Vorbedingungen der Sicherungsverwahrung insofern, als nach § 59 unter den früheren Strafen wenigstens eine Verurteilung zu Todes- oder Zuchthausstrafe sein muß.[214]) Der dehnbare Ausdruck „erhebliche" Freiheitsstrafen in § 77 E. 1925 ist durch „Freiheitsstrafen von wenigstens 6 Monaten" ersetzt. Zu erwähnen ist auch, daß das dritte Buch des E. 25 betreffend das sog. „gemeinschädliche Verhalten" wieder fortgefallen ist und die dort aufgeführten Handlungen nunmehr als Vergehen behandelt werden. Damit ist ermöglicht, auch die unter diese Delikte fallenden schädlichen Elemente bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Sicherungsverwahrung zu nehmen.

---

[214]) Hiergegen Aschaffenburg, Mitt. I.K.V. N.F. 3, S. 80.

Als wichtigste Abweichung vom Entwurf 1925 ist festzustellen, daß die Bestimmungen der §§ 47, 48 E. 1925 über das Vikariieren wieder fortgefallen sind.[215])

Der Entwurf 1927 wird zur Zeit im Strafrechtsausschuß des Reichstages beraten. Dieser hat die Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung zum Teil umgestaltet. Wesentlich enger sind die Voraussetzungen des § 78 gefaßt worden. Die Bestrafung als Gewohnheitsverbrecher ist ausgeschlossen, wenn die Vorstrafen oder die neue Strafe wegen bestimmter in dem neuen Absatz II des § 78 aufgezählter Delikte (besonders politische Delikte, Beleidigung usw.) verhängt worden sind, bezw. verhängt werden sollen. Sicherungsverwahrung kann dann nur ausgesprochen werden, wenn die neue Strafe auf Zuchthaus oder mindestens 1 Jahr Gefängnis lautet und wenn der Täter bei Begehuung der neuen Tat 21 Jahre alt war.[216])

§ 26. *Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von* 1927.

Im Jahre 1927 ist der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erschienen, der sich auch mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung befaßt. Der Entwurf baut auf dem Strafgesetzentwurf von 1925 auf, ist aber auch für den Entwurf 1927 verwendbar, da dieser die Struktur der Sicherungsverwahrung — von den Bestimmungen über das Vikariieren abgesehen — nicht ändert. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes regelt den Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht abschließend, sondern nur einige besonders wichtige Fragen. Die weitere Ausgestaltung überläßt er den Ausführungsverordnungen.

Die Strafgesetzentwürfe von 1925 und 1927 bestimmen, daß das Gericht nicht nur die Sicherungsverwahrung anzuordnen, sondern auch über ihre Fortdauer und Beendigung, über vorläufige Entlassung und Widerruf zu entscheiden hat. Wel-

---

[215]) Hiergegen besond. Kohlrausch, DJZ. 1927, S. 1369, derselbe Mitt. I.K.V. N.F. 3, 8 und Beschlüsse der Landesversammlung der I.K.V., 1927, Mitt. I.K.V. N.F. 3, S. 125.

[216]) Lang, LZ. 1928, S. 433 ff.; Wunderlich DJZ. 1928, S. 73 ff.

ches Gericht im gegebenen Fall diese Entscheidungen zu treffen hat, bestimmt der E.St.VG.

Er beruft dazu das „Vollstreckungsgericht". Im Regelfall ist dieses das Prozeßgericht erster Instanz (§§ 4 ff. StVG), nach dem geltenden GVG also, soweit es sich um Schöffengerichtssachen handelt, ein Amtsrichter allein, da die Entscheidungen des Schöffengerichts außerhalb der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden allein getroffen werden (§ 30 Abs. II GVG).[217])

Die Vollziehung der Sicherungsverwahrung soll in Anstalten der Justizverwaltung erfolgen. Nach § 254 Abs. II können die Landesregierungen die gemeinsame Errichtung oder Mitbenutzung der Anstalten untereinander vereinbaren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Anstalten. Solange jedoch in einem Lande die Zahl der zu verwahrenden Personen die Errichtung besonderer Anstalten nicht rechtfertigt, kann die Sicherungsverwahrung in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt vollzogen werden. In diesem Fall sind die Verwahrten von den Strafgefangenen streng gesondert zu halten. Männer und Frauen werden getrennt verwahrt.

Nach § 285 II EStVG sollen die Verwahrten nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die durch den Zweck der Verwahrung und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bedingt sind. Soweit möglich, soll der Vollzug der Verwahrung auf Erziehung und Besserung der Verwahrten abgestellt werden. Die Verwahrten erhalten Anstaltskleidung und Anstaltskost.[218]) Die Kleidung soll sich von der der Strafgefangenen unterscheiden.

In der Verwahrungsanstalt besteht grundsätzlich Arbeitszwang, doch kann Selbstbeschäftigung gestattet werden. Bezüglich des Arbeitsertrages finden die Vorschriften für Strafgefangene Anwendung. Zur Aufrechterhaltung der Hausord-

---

[217]) Hiergegen Exner, bei Frede-Grünhut S. 247; ähnl. Freudenthal DJZ. 1927, S. 702, siehe oben S. 35/36.

[218]) Hiergegen Beling und Finger auf der 3. Tagung der deutschen Strafr.-Gesellsch. in Bamburg (10./12. Juni 1927) und Entschließ. dortselbst JW 1927 III, S. 2668.

nung sind gegen Verwahrte die gleichen Maßnahmen vorgesehen, wie gegen Strafgefangene, Entziehung von Einrichtungsgegenständen, vorübergehende Unterbringung in Einzelhaft oder in der Beruhigungszelle, Fesselung, äußerstenfalls Waffengebrauch (§§ 288, 289, 131/137 EStVG). Gegen Verfehlungen der Verwahrten sind Zuchtmittel zulässig, deren Art und Anwendung sich ebenfalls nach den Bestimmungen für Gefangene richtet. (§§ 139/150 EStVG). § 291 EStVG bestimmt schließlich, daß den Verwahrten gewisse Vergünstigungen gewährt werden können.

Am meisten interessiert die Frage, inwiefern sich diese Regelung der Sicherungsverwahrung von der der Freiheitsstrafe unterscheidet. Auf den ersten Blick könnte es, besonders auf Grund des § 85 EStVG scheinen, als sei alles getan, um dem Verwahrten jedes unnötige Uebel zu ersparen und jede mögliche Vergünstigung zu gewähren. Bei näherem Zusehen ergibt sich jedoch, daß eine Besserstellung der Verwahrten gegenüber den Strafgefangenen nicht vorhanden, eher das Gegenteil der Fall ist. Hierauf weist besonders Exner hin. Er führt aus:[219]) „In Bezug auf Lager, Kleidung, Kost steht der Verwahrte dem Zuchthausgefangenen gleich (§§ 63/65, 151), nur soll sich seine Anstaltskleidung von der des Strafgefangenen unterscheiden. In Bezug auf Arbeit (§ 287) steht er ebenfalls dem Zuchthausgefangenen gleich. Dasselbe gilt nicht minder von der Art der gegen ihn zulässigen Zuchtmittel (§ 290). Und endlich die Vergünstigungen (§ 291): man hätte nach dem oben zitierten Grundsatz des § 285 erwartet, daß dem Verwahrten alle Erleichterungen zugebilligt werden, die innerhalb des gesteckten Rahmens möglich sind. Dies ist aber offenbar nicht beabsichtigt, denn § 291 bestimmt, daß manchen Verwahrten gewisse Vergünstigungen gewährt werden können, und daß das Maß derselben sich nach der Führung in der Anstalt richten solle. — Wir sehen also: In Bezug auf die vom EStVG gegebenen bindenden Normen steht der Verwahrte dem Zuchthausgefangenen gleich; in Bezug auf die Vergünstigungen steht er schlechter. Denn sie „kön-

[219]) Bei Frede-Grünhut S. 250.

nen" ihm gewährt werden, dem Zuchthausgefangenen „werden" sie gewährt, und zwar in noch weiterem Umfange (§ 168). Fügt man hinzu, daß die Verwahrung in besonderen Abteilungen des Zuchthauses vorgenommen werden kann, daß der Verwahrte keinen gesetzlichen Anspruch haben soll, auf „ernste, gerechte und menschliche Behandlung" (§ 58), auf Gesundheitsfürsorge (§§ 92 ff.), auf Besuche und Briefe (§§ 115 u. 119), auf Limitierung seiner täglichen Arbeitszeit (§ 152), auf Limitierung der Einzelhaft (§ 55), keine Beschwerderechte (§ 213) usw., während man es allerdings nötig findet, diese Ansprüche für das Zuchthaus ausdrücklich gesetzlich festzulegen, so kommt man zu dem Ergebnis: Der Verwahrte ist ein entrechteter Zuchthausgefangener."

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß dieses Ergebnis für die Sicherungsverwahrung wenig günstige Aussichten eröffnet. Daher scheint es notwendig, die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Sicherungsverwahrung einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen. Andernfalls wäre es besser, die Sicherung der Gesellschaft, soweit als möglich, durch entsprechende Verwendung der Strafe zu versuchen, wie es Allfeld [220]) in Uebereinstimmung mit den Verfassern des Vorentwurfs [221]) vorgeschlagen hat. Die Einführung einer Sicherungsverwahrung, die sich in nichts von der Strafe unterscheidet, hat man mit Recht als „Etikettenschwindel" bezeichnet. [222]) Wohin sie führen würde, zeigen die Erfahrungen mit dem § 65 des norwegischen Strafgesetzbuches von 1902 zur Genüge.

---

[220]) Vorträge der Gehe-Stiftung S. 26/27.
[221]) Begründ. S. 360, siehe oben S. 11.
[222]) Vgl. Exner, bei Frede-Grünhut S. 257.